

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 10. Dezember 1964

Tagesordnung

1. Energieanleihegesetz 1964
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen
3. Verteilungsgesetz Rumänien
4. Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957
5. Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1963
6. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im 2. Viertel 1964
7. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im 3. Viertel 1964
8. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1964
9. Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes
10. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Populorum

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3646)
Krankenurlaub (S. 3659)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 785, 798, 786, 799, 792, 800, 793, 787, 801, 788, 802, 789, 794, 780, 781, 790, 795, 791, 773, 763, 758, 776, 764, 759 und 777 (S. 3646)

Immunitätsangelegenheit

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Populorum (563 d. B.)
Berichterstatter: Kratky (S. 3674)
Annahme des Ausschußantrages (S. 3674)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (559 d. B.): Energieanleihegesetz 1964 (566 d. B.)
Berichterstatter: Glaser (S. 3659)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3659)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (434 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (570 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (541 d. B.): Verteilungsgesetz Rumänien (571 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 3660 u. S. 3667)

Redner: Dr. Broesigke (S. 3661), Doktor Tull (S. 3664) und Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz (S. 3666)

Genehmigung des Vertrages und Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3667)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (560 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 (575 d. B.)

Berichterstatter: Horr (S. 3667)

Redner: Konir (S. 3668)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3671)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung betreffend den Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1963 (576 d. B.)
Berichterstatter: Franz Pichler (S. 3671)

Kenntnisnahme (S. 3672)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im 2. Viertel 1964 (567 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3672)

Kenntnisnahme (S. 3672)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im 3. Viertel 1964 (568 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3673)

Kenntnisnahme (S. 3673)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1964 (569 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3673)

Kenntnisnahme (S. 3673)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (126/A) der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen: Novellierung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (572 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 3673)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3674)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Libal, Dr. Gorbach und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (128/A)

Marwan-Schlosser, Jungwirth und Genossen, betreffend die Verlängerung des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen (129/A)

Rosa Weber, Altenburger und Genossen, betreffend Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (130/A)

Erich Hofstetter, Altenburger und Genossen, betreffend Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957 (131/A)

Holoubek, Altenburger und Genossen, betreffend Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes (132/A)

Flöttl, Altenburger, Kindl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter - Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird (133/A)

Anfragen der Abgeordneten

Scherrer, Kern, Gram und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Anschuldigungen gegen Richter und Staatsanwälte in einem Mordprozeß (189/J)

Dr. Kummer, Dr. Josef Gruber, Harwalik und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Abhaltung von Vorträgen und Diskussionen zur Studien- und Berufsberatung durch freie Verbände (190/J)

Marberger, Dr. Bassetti, Dipl.-Ing. Doktor Leitner, Regensburger, Kranebitter, Dr. Halder, Dipl.-Ing. Hämmerle, Stohs, Dipl.-Ing. Fink und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirt-

schaft, betreffend Verschlechterung des Eisenbahnverkehrs aus Belgien und Deutschland über Lindau—Bregenz nach Innsbruck (191/J)

Marwan-Schlosser, Weinmayer, Ingenieur Karl Hofstetter und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Verfolgung der Vorkommnisse in Wiener Neustadt vom 9. Oktober 1963 (192/J)

Zankl, Populorum, Pfeffer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Land- und Forstarbeitersiedlungen in Launsdorf und Glödnitz (193/J)

Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Aufdeckung eines Spionageringes (194/J)

Mahnert und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Ablehnung der Wiederverwendung eines Mittelschullehrers (195/J)

Dr. Geißler, Dr. Schwer, Krempl und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Finschreiten gegen die Österreichische Alpenvereinsjugend (196/J)

Dr. Geißler, Dr. Schwer, Krempl und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Einschreiten gegen die Österreichische Alpenvereinsjugend (197/J)

Beginn der Sitzung: 12 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Libal, Mark, Rosa Jochmann, Dipl.-Ing. Dr. Figl, Hartl, Dr. Weißmann, Dr. Withalm, Mittendorfer und Breiteneder.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 12 Uhr — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 785/M des Herrn Abgeordneten Vollmann (ÖVP) an den Herrn Sozialminister, betreffend Überstellung von Kinderpflegeschwestern in die allgemeine Krankenpflege:

Sind Sie, Herr Minister, der Meinung, daß die Schwierigkeiten, die der Überstellung von Kinderpflegeschwestern in die allgemeine Krankenpflege entgegenstehen, beseitigt werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Hohes Haus! Gemäß § 53 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes aus dem Jahre 1961 kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer bestimmen, daß Kinderkrankenschwestern eine Tätigkeit

in der allgemeinen Krankenpflege ausüben dürfen. Soweit mir bekannt ist, hat das Bundesministerium in allen Fällen den Anträgen auf Verwendung von Kinderkrankenschwestern in der allgemeinen Krankenpflege zugestimmt, wenn ein Mangel an diplomierten Krankenpflegepersonen in einem Krankenhaus aufgezeigt wurde.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Vollmann:** Ist Ihnen, Herr Minister, bekannt, daß ein solcher Wechsel von der Kinderkrankenpflege zur allgemeinen Krankenpflege nur nach Ablegung zusätzlicher Prüfungen möglich ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Bei der Aufnahme von diplomierten Kinderkrankenschwestern in allgemeine Krankenpflegeschulen zu einer verkürzten Ausbildung haben sich Schwierigkeiten ergeben. Das Gesetz sieht nur eine getrennte Ausbildung vor, also eine Ausbildung entweder in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinder- und Säuglingskrankenpflege.

Bei den seinerzeitigen Beratungen über den Gesetzentwurf wurde wohl die Frage einer gegenseitigen Anrechnung von Ausbildungen in diesen beiden Zweigen der Krankenpflege erörtert, man ist jedoch damals zur einhelligen Auffassung gekommen, von der gesetzlichen Verankerung einer solchen Anrechnung Abstand zu nehmen, weil sich in der praktischen Durchführung die größten Schwierigkeiten

Bundesminister Proksch

ergeben. Es müßten nämlich für solche Personen gesonderte Teilausbildungen geführt werden, für die mangels entsprechender Frequenz wohl in keiner Krankenpflegeschule Lehrgänge zustande kämen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Vollmann: Herr Minister! Sind Sie nicht der Meinung, daß angesichts des Mangels an Krankenpflegerinnen diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit auf ein Minimum herabgedrückt werden sollten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Es ist selbstverständlich, daß wir gerade auf diesem Sektor alle Möglichkeiten ausnutzen wollen. Wenn wir in der Kinderkrankenpflege zurückgelegte Zeiten bei der Weiterausbildung für die diplomierten Krankenschwestern zum Teil anrechnen wollen, dann ist eben die Weiterbildung in einem gesonderten Lehrgang Voraussetzung. Diese Weiterbildung kann nur dann erfolgen, wenn auch eine entsprechende Frequenz vorhanden ist. Das heißt: Wenn nur wenige für einen solchen Kurs vorgemerkt sind, wird sich niemand finden, der einen solchen Lehrgang einrichtet.

Präsident: Anfrage 798/M der Frau Abgeordneten Hella Hanzlik (SPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Beimischung von Fremdstoffen zu Lebensmitteln:

Angesichts der Tatsache, daß Lebensmitteln oftmals Fremdstoffe beigemischt werden, von denen nicht erwiesen ist, welche Wirkung sie bei Dauerverwendung auf die Gesundheit des Verbrauchers ausüben, frage ich an, ob die Möglichkeit besteht, Vorschriften zu erlassen, wonach Lebensmitteln nur jene Fremdstoffe beigemischt werden dürfen, deren Unbedenklichkeit einwandfrei erwiesen ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Die Inverkehrsetzung von Lebensmitteln, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ist nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes strafbar. Eine Eignung, gesundheitliche Schäden hervorzurufen, ist nach der allgemeinen Auffassung der Sachverständigen auch dann anzunehmen, wenn sie nur bei fortgesetztem Genuß besteht und die Wiederholung des Genusses in Zeiträumen vorauszusehen ist, innerhalb der durch eine Kumulierung Gesundheitsschädigungen hervorgerufen werden können.

Eine positive Feststellung über die Zulässigkeit von Stoffen, die bei Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden dürfen, ist im Lebensmittelgesetz allerdings nicht ge-

troffen worden. Die sachliche Klarstellung des sich im Zusammenhang mit dem Fremdstoffproblem ergebenden Fragenkomplexes ist nämlich wegen der Vielschichtigkeit und der demgemäß für die Beurteilung in Betracht kommenden mannigfachen wissenschaftlichen Disziplinen überaus schwierig. Dessenungeachtet wird dieser Problemkreis über meinen Auftrag derzeit eingehend geprüft. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung dahin gehen, daß im Interesse der Volksgesundheit eine Regelung geboten ist, durch die nur solche Zusatzstoffe für eine Verwendung bei Lebensmitteln als zulässig festgestellt werden sollen, von denen der wissenschaftliche Nachweis über die Unbedenklichkeit auch bei einer fortgesetzten Zufuhr als erbracht angesehen werden kann, werde ich eine entsprechende Regelung in die Wege leiten.

Präsident: Anfrage 786/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP) an den Herrn Sozialminister, betreffend Verbesserung der Bestimmungen über die Hauspflege:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, angesichts der großen Spitalsbettennot, die insbesondere die Aufnahme alter Patienten vielfach unmöglich macht, zu veranlassen, daß die im § 151 ASVG. vorgesehenen Bestimmungen über die Hauspflege verbessert werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich darf, Frau Abgeordnete, dazu feststellen, daß die Bestimmungen des § 151 ASVG. über die Hauspflege bereits durch die 9. Novelle zum ASVG. ab 1. Jänner 1962 eine Verbesserung dahin gehend erfahren haben, daß die Krankenversicherungsträger die Möglichkeit erhielten, die Hauspflege nicht nur wie bis dahin durch die Beistellung von Pflegepersonen, sondern auch durch die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten für eine Pflegeperson zu gewähren. Ich bin darüber hinaus gerne bereit, entsprechende Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Bestimmungen über die Hauspflege zu prüfen. Seit der 9. Novelle zum ASVG. sind allerdings keine derartigen Verbesserungsvorschläge an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen worden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Herr Minister! Wäre es vielleicht möglich, die Kann-Bestimmung dieses Paragraphen in eine Muß-Bestimmung umzuwandeln?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich glaube nicht, daß das ohne

Bundesminister Proksch

weiteres möglich wäre. Ich glaube, daß es vor allem ein finanzielles Problem wäre, wenn man diese Kann-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung umwandeln würde. Praktisch wären trotzdem nicht so viele Menschen vorhanden, wie man brauchen würde. Wir werden uns, wie schon gesagt, dieses Problem in nächster Zeit näher ansehen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Könnten vielleicht die Leistungen der Kassen erhöht werden, da eine Pflegerin pro Nacht 100 S kostet und nur 25 S von der Kasse vergütet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Auch dieses Problem werden wir untersuchen. Wir wissen genau, daß dieses Problem gelöst werden könnte, wenn nicht ein Mangel am notwendigen Personal herrschen würde. Frau Abgeordnete! Wir werden uns diese Sache genauestens ansehen, um festzustellen, ob man auf diesem Sektor etwas tun kann.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 799/M des Herrn Abgeordneten Ing. Häuser (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Finanzstrafen bei Lohnverrechnung durch Arbeitnehmer:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, Maßnahmen zu ergreifen, durch welche ausgeschlossen wird, daß gegen Arbeitnehmer, die die Lohnverrechnung eines Unternehmens durchzuführen haben, ein Finanzstrafverfahren eröffnet wird, wenn sich anläßlich einer Lohnsteuerprüfung eine Nachforderung ergibt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Finanzstrafgesetz ist vom Prinzip der amtswegigen Verfolgungspflicht beherrscht und enthält keine Bestimmungen, wonach in Fällen, in denen ein vom Gesetz mit Strafe bedrohtes gesetzwidriges und schuldhaftes Verhalten einer Person festgestellt ist, von der Bestrafung Abstand genommen werden kann. Es muß daher jeder einzelne Fall geprüft werden. Die Entscheidung, ob zu bestrafen ist oder ob mit einer Verwarnung das Auslangen gefunden werden kann beziehungsweise ob das Verfahren einzustellen ist, hängt lediglich vom Ergebnis der Prüfung ab. Eine Zusage im gewünschten Sinne würde daher im Gesetz keine Deckung finden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. Häuser: Herr Minister! Sind Sie nicht auch der Meinung, daß die Personen, welche die Lohnverrechnung im

Rahmen ihres Dienstvertrages durchzuführen haben, Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers sind und man sie doch nur dann, wenn sie etwa in fahrlässiger Form die Verrechnung durchgeführt haben, zur Verantwortung ziehen könnte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Aber wer soll zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht die Personen, die den Tatbestand verursacht haben, der zur Bestrafung Anlaß gibt? Ich glaube, wenn wir Ihrer Anregung folgen würden, würde sich jeder der Bestrafung entziehen können, und die sicher sehr schwierige Lohnverrechnung wäre dann noch dadurch belastet, daß die Sanktion der Finanzstrafvollziehung fehlen würde.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. Häuser: Sie sagten, Herr Minister, daß geprüft wird, ob das Verfahren etwa eingestellt, ob eine Verwarnung ausgesprochen oder ob eine Bestrafung durchgeführt werden soll. Das heißt, daß in den konkreten Fällen zuerst die Schuldfrage geprüft werden muß. (*Ruf bei der ÖVP: Wo ist die Frage?*) In welcher Form wird nun die Prüfung dieser Schuldfrage von Ihnen als zuständigem Ressortminister im Rahmen dieses Strafverfahrens hinsichtlich der praktischen Durchführung gehandhabt? Werden die betreffenden Bestimmungen nicht sehr rigoros angewendet? Sind Sie bereit, wenn wir Ihnen konkrete Fälle vorlegen, bei denen durch eine rigorose Handhabung Härten entstanden sind, dagegen einzuschreiten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich bitte Sie, mir solche Fälle bekanntzugeben; ich bin gerne bereit, sie in dieser Hinsicht zu prüfen und, soweit es in der gesetzlichen Möglichkeit des Finanzministers liegt, auch entsprechend einzugreifen.

Präsident: Anfrage 792/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Novelle zu den Entschädigungsgesetzen:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, für die durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse geschädigten Österreicher eine angemessene Erhöhung der Vergütungssätze durch Einbringung einer Novelle zu den beiden Entschädigungsgesetzen, BGBl. Nr. 126 und 127 aus dem Jahre 1958, zu veranlassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Entschädigungsaktion nach dem Bestattungsschädengesetz hat bis Ende 1963

Bundesminister Dr. Schmitz

rund 400 Millionen Schilling gekostet. Rund 20.000 Fälle wurden durch Zahlung geregelt; diese Aktion ist daher praktisch abgeschlossen.

Im Rahmen der Entschädigungsaktion nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz wurden bis einschließlich Oktober 1964 rund 1383 Millionen Schilling für 266.500 bezahlte Fälle aufgewendet.

Ich bin nicht in der Lage, eine Novellierung des Besatzungsschädengesetzes und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes zu veranlassen, da der bisherige Gesamtaufwand für diese Entschädigungsgesetze nochmals aufgewendet werden müßte, eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung nach dem Umsiedler- und Vertriebenengesetz dazu käme und für diesen Mehraufwand eine Bedeckung nicht gefunden werden kann. Außerdem hätte eine Novellierung zur Folge, daß die gesamten Entschädigungsanträge nach dem Besatzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz wieder bearbeitet werden müßten, was zwangsläufig zu einer mehrere Jahre andauernden Blockierung der Entschädigungsdienststellen und zum Zusammenbruch der auf Grund des Kreuznacher Abkommens laufenden Entschädigungsaktion nach dem Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetz führen müßte.

Präsident: Anfrage 800/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Anspruch auf Kinderermäßigung:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, zu veranlassen, daß Arbeitnehmern der Anspruch auf Kinderermäßigung für minderjährige, zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörige Kinder auch dann gewährt wird, wenn diese wochentags auswärts ihrem Beruf nachgehen und daher von Montag bis Freitag auswärts Quartier beziehen müssen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Was unter „Haushaltszugehörigkeit“ zu verstehen ist, definieren § 46 Abs. 3 Z. 2 und § 32 Abs. 4 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes wie folgt:

„Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhalten.“

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird also ein zeitweiser auswärtiger Aufenthalt eines minderjährigen Kindes wegen eines Schulbesuches oder während der Lehrzeit für die

Annahme der Haushaltszugehörigkeit nicht abträglich sein. Der Gesetzgeber schließt aber die Annahme der Haushaltszugehörigkeit aus, wenn sich das Kind zu Erwerbszwecken außerhalb des Haushaltes des Steuerpflichtigen mit dessen Einwilligung aufhält.

Würde man Ihrem Vorschlag Folge leisten, dann könnte das also mit dem Gesetzestext nicht in Einklang gebracht werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs: Herr Minister! Es gibt in den steirischen Grenzgebieten — ich nehme an, auch in verschiedenen anderen Grenzgebieten — eine Reihe Minderjähriger, die zur Berufsausübung in eine andere Stadt fahren und dort Quartier nehmen müssen. Dadurch sind die Eltern von der Kinderermäßigung ausgeschlossen, während die Eltern dann, wenn ihr Kind, das genausoviel verdient, im Familienverband verbleibt, die Kinderermäßigung bekommen. Das Kind erspart sich in diesem Fall außerdem das Geld für die Fahrtausweise und auch andere Spesen. Darin liegt doch eine sehr krasse Ungerechtigkeit. Ich frage Sie, ob Sie für diese besonderen Fälle nicht eine entsprechende Novellierung des Gesetzes vornehmen wollen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Man könnte diesem Wunsch wirklich nur im Wege einer Novellierung Rechnung tragen. Ich bin gerne bereit, diese Frage zu prüfen.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs: Danke.

Präsident: Anfrage 793/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend internationale Finanzhilfe an Großbritannien:

In welcher Höhe und unter welchen Bedingungen hat sich Österreich an der internationalen Finanzhilfe von 3 Milliarden Dollar an Großbritannien beteiligt, welche am 25. November 1964 von der Bank von England offiziell bekanntgegeben wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Oesterreichische Nationalbank hat im Rahmen der 3 Milliarden Dollar-Hilfe zur Stützung des Pfundes der Bank of England eine Kreditlinie in der Höhe von 50 Millionen Dollar in Form eines Dollardeposits bei der Bank of England zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Kredites im Falle der Ausnützung beträgt drei Monate vom Tage des Deposits an gerechnet.

Unabhängig von dieser Stützungsaktion der Zentralbanken hat sich Österreich im

Bundesminister Dr. Schmitz

Rahmen des Internationalen Währungsfonds ebenfalls an der Aktion zur Stützung des Pfundes beteiligt. Die britische Regierung hat beim Internationalen Währungsfonds eine Ziehung im Ausmaß von 1 Milliarde Dollar vorgenommen. Österreich hat dazu aus seiner Quote beim Internationalen Währungsfonds den Betrag von 20 Millionen Dollar beigetragen. Weiters hat die Oesterreichische Nationalbank vom Internationalen Währungsfonds aus dessen Goldbeständen Gold im Betrage von 8 Millionen Dollar angekauft. Dieser Kaufpreis von 8 Millionen Dollar wurde vom Währungsfonds ebenfalls für die Ziehung der britischen Regierung im Rahmen der erwähnten Milliarde Dollar verwendet.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Es ist eine nationalökonomische Erfahrung, daß Spekulationen gegen eine Währung meist durch eine verfehlte Wirtschaftspolitik ausgelöst werden. Ich erlaube mir daher die Frage: An welche wirtschaftspolitischen beziehungsweise integrationspolitischen Bedingungen ist diese Hilfeleistung gebunden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Hilfeleistung ergibt sich aus den Verpflichtungen der Mitgliedschaft Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, in dem eine solidarische Kredithilfe für diejenigen Staaten ausgesprochen wird, die Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben.

Sie haben damit sicher die sehr wichtige Frage angeschnitten, wieweit diese Art der Kredithilfe eher einer inflationistischen Politik Folge leistet oder inwieweit sie eine Hilfe zur Verbesserung der Währungspolitik ist. Aber das ist eine grundsätzliche Frage des Bretton Woods-Abkommens, die derzeit sehr viel diskutiert wird. Österreich hat einer Verpflichtung Folge geleistet, die darin besteht, daß seine Quote beim Währungsfonds in Form von Sichtwechseln vorgelegt ist, die bei Präsentation bezahlt werden müssen. Die Maschinerie des Währungsfonds soll auch darauf Einfluß nehmen, daß diese Finanzhilfe auch tatsächlich mit einer Reform der britischen Währungspolitik verbunden ist.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Bestimmte Wirtschaftskreise in Österreich verfolgen mit Besorgnis die Entwicklung der Wirtschaft und der Währung in Italien. Ich darf in diesem Zusammenhang an Sie die Frage richten: Sind Sie je nach Lage der Dinge bereit, entweder den National-

rat oder den Hauptausschuß des Nationalrates davon zu unterrichten, ob die Konzeption einer ähnlichen Hilfeleistung auch für den zweitgrößten Handelspartner Österreichs geplant ist, wie dies im EWG-Parlament in Straßburg in der Konjunkturdebatte am 22. November dieses Jahres bereits konkret gefordert wurde?

Präsident: Diese Zusatzfrage steht eigentlich nicht mehr im direkten Zusammenhang mit der Anfrage. Wenn der Herr Minister vielleicht freiwillig antwortet, dann steht dem nichts im Wege.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Ich darf daran erinnern, daß im vorigen Jahr auch für Italien eine ähnliche Finanzhilfe durchgeführt worden ist und auch Österreich im Rahmen seiner Währungsfondsquote daran beteiligt war.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 787/M des Herrn Abgeordneten Vollmann (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Reinigung der Abwässer:

Was wurde in Verfolg des Ministerratsbeschlusses vom 28. Jänner 1963, betreffend die Reinigung der Abwässer, unternommen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Von seiten des Ministeriums sind durch Erlässe, Aussprachen und Arbeitstagungen die Probleme der Gewässerreinigung in den Vordergrund der Tätigkeit auf wasserwirtschaftlichem Gebiete gerückt worden. Dieser Aktivität liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

1. einmal eine Verschlechterung der Gewässergüte hintanzuhalten, was bei der gegenwärtigen Situation an sich schon ein gewisser „Erfolg“ ist; dabei sollen insbesondere bei Neuanlagen und bei neuen Einleitungen die notwendigen Maßnahmen zur Reinhaltung der Fließgewässer, der Seen und Grundwässer mit aller Strenge durchgesetzt werden;

2. die schrittweise Sanierung jener Gewässer zu erreichen, deren Verunreinigung öffentliche Interessen besonders beeinträchtigt;

3. jene Gewässer zu schützen, an denen ein besonderes öffentliches Reinhaltungsinteresse besteht; ich meine hier insbesondere die Seen, aber auch die Reinhaltung des Grundwassers, was heute gebietsweise schon zu einem sehr großen Problem geworden ist.

Zurzeit wird mit den Ländern ein Schwerpunktprogramm ausgearbeitet, das die vordringlichsten Maßnahmen zur Erhaltung der Grundwasservorkommen für die Wasserversorgung und der Seen als Erholungszentren

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

enthalten soll. Ferner wurde die Bestellung von Gewässerschutzreferenten bei den Ämtern der Landesregierungen angeregt; ebenso der Ausbau der Gewässeraufsicht, von der ich glaube, daß wir ihr eine verstärkte Bedeutung zumessen müssen, und die kommissionelle Durchführung von Gewässerbesuchen, wie sie zum Beispiel heuer an der Donau im Raum von Linz und Wien durchgeführt worden sind. Nicht zuletzt verweise ich auf die Erlassung von Schongebietsverordnungen, was primär den Landeshauptleuten zukommt, und die Bildung von Wasserverbänden, von denen ich besonders den Mürz-Verband nennen will.

Alle diese behördlichen Maßnahmen — das möchte ich nicht unerwähnt lassen — erfordern sehr viel Zeit, Energie und Geduld, bis die sachlichen Unterlagen erarbeitet sind, aber auch die Gleichgültigkeit, die wir vielfach antreffen, beseitigt und vielfache Widerstände überwunden sind. Der Mangel an Fachleuten bei Behörden, Gemeinden und in der Wirtschaft bildet zweifellos eine gewisse Schwierigkeit. Ich möchte daher besonders dankbar, an die Adresse des Herrn Unterrichtsministers gewendet, vermerken, daß heuer zwei eigene Lehrstühle an der Technischen Hochschule in Graz und in Wien für Abwasserprobleme errichtet worden sind, sodaß wir in Zukunft mit mehr fachlich geschultem Nachwuchs werden rechnen können.

Die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Kaisermühlen hat ihre Tätigkeit wesentlich intensiviert. Sie macht Gutachten aus eigenem oder über Antrag, sie führt auch Kurse durch, um aufklärend zu wirken. Ebenso ist das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling sowohl wissenschaftlich als auch praktisch für den Gewässerschutz tätig.

In Zusammenarbeit mit der Sektion Volksgesundheit im Bundesministerium für soziale Verwaltung und der Obersten Schiffsverkehrsbehörde im Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft konnten moderne Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer sowohl in das Gesetz wie auch in die Verordnung über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf Donau, Inn und March eingebaut werden.

Die Zusammenarbeit mit den Gewerbe- und Bergbehörden wurde in gemeinsamen Erlässen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau geregelt. Hier handelt es sich insbesondere um entsprechende Bestimmungen für die Errichtung von Tankstellen, eine Maßnahme, die wir gerade vom Standpunkt der Gewässerreinigung nicht unterschätzen dürfen. Gemeinsam mit Behörden und Wirt-

schaft wurden auch Richtlinien für den Gewässerschutz bei Öllagerungen und Öltransporten ausgearbeitet. Auch in dem vorliegenden Entwurf eines Pipelinegesetzes wurde auf den Gewässerschutz entsprechend Bedacht genommen.

Von besonderer Bedeutung scheint mir die Tatsache zu sein, daß der Wasserwirtschaftsfonds auf Grund der Beschlüsse, die vor etwa 14 Tagen hier gefaßt worden sind, für das Jahr 1965 wesentlich größere Mittel bekommen wird, sodaß für die kommunale Abwasserreinigung bedeutend mehr getan werden kann. Das wird sich zweifellos wohltuend auf Beschaffenheit und Anblick der Gewässer auswirken.

Das ist in gedrängter Form die Beantwortung Ihrer Frage. Ich glaube sagen zu dürfen, daß auf dem Gebiet des Gewässerschutzes zweifellos manches in die Wege geleitet wurde. Für die Sanierung und Reinhaltung der Gewässer reicht das aber sicherlich noch nicht aus. Der Gewässerschutz bleibt unweigerlich auf der Tagesordnung. Ich werde dieser Frage meine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Vollmann: Es ist bekannt, Herr Minister, daß eine Reihe von industriellen, gewerblichen, aber auch landwirtschaftlichen Betrieben ihre Abwässer ungeklärt in Bäche und Flüsse ableiten. Haben Sie, Herr Minister, die Möglichkeit, solche Betriebe zu veranlassen, ihre Abwässer zu klären?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Dazu möchte ich folgendes sagen: Nach dem Gesetz ist jedermann in gleicher Weise verpflichtet, sein Wasser so zu klären, daß es unschädlich abgeleitet werden kann. Die letzte Fassung dieser Bestimmungen datiert aus dem Jahre 1959. Allerdings stehen gerade auf industriellem Gebiet und hier bei spezifischen Industriebetrieben technisch einer Erfüllung dieser Erfordernisse nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen. Dazu kommt auch, daß diese Maßnahmen außerordentlich bedeutende Kosten verursachen. Hier werden wir nur schrittweise zu einer befriedigenden Regelung kommen, zumal sich Betriebe teilweise darauf berufen, daß auch die technische Lösung dieses Problems heute noch nicht so eindeutig abgeklärt erscheint, daß bedeutende Investitionen ohne weiteres getätigt werden können. Ich bin der Auffassung, daß wir insbesondere bei der Neuanlage von Unternehmungen die schon eingangs geforderten sehr strengen Maßstäbe werden anlegen müssen und daß wir ferner, nach den Dringlichkeiten des

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

öffentlichen Interesses gestuft, zu einer entsprechenden Sanierung bestehender unzureichender Verhältnisse kommen sollen. Wir sind gegenwärtig dabei, eine Wassergütekarte für ganz Österreich anzulegen, um auf der Grundlage dieser Ergebnisse auch in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einer entsprechenden Rangordnung der Maßnahmen zu gelangen.

Präsident: Anfrage 801/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Kellereinspektionen:

Sind die Kellereinspektionen zahlenmäßig genügend stark besetzt, um allen an sie gestellten Anforderungen gerecht werden zu können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Herr Abgeordneter! Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach § 25 des Weingesetzes die Bundeskellereinspektoren zu bestellen und für diese auch Aufsichtsgebiete festzulegen. Gegenwärtig sind zehn Bundeskellereinspektoren tätig. Neben den Kellereinspektoren üben vor allem in den größeren Städten auch Organe der Lebensmittelpolizei die Weinkontrolle aus. Diese Zusammenarbeit ist im Weingesetz begründet und hat sich bisher zweifellos sehr gut bewährt.

Die Bundeskellereinspektoren sind motorisiert, damit sie ihre Aufgaben leichter bewältigen können. Eine zahlenmäßige Verstärkung der Bundeskellereinspektoren wäre gewiß wünschenswert, doch stehen dem budgetäre und vor allem personelle Schwierigkeiten entgegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Herr Bundesminister! Können Sie angeben, wie groß die durchschnittliche Zahl der Beanstandungen pro Jahr ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Ich habe diese Zahlen nicht im Kopf. Ich bin aber sehr gerne bereit, Ihnen auf schriftlichem Wege zu antworten.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Dann darf ich vielleicht auch noch bitten, Herr Minister, mir mitzuteilen, welcher Art die Beanstandungen sind.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Das wird gerne geschehen.

Präsident: Anfrage 788/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink (*ÖVP*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend die Dasseliegenbekämpfung:

Wie soll, Herr Minister, die Dasseliegenbekämpfung durchgeführt werden, ohne daß bei der Durchführung eine Schädigung der landwirtschaftlichen Viehzucht eintritt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Zur Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder stehen seit einigen Jahren wirksame Präparate zur Verfügung. Durch die Anwendung dieser Präparate werden nicht nur die Verluste an Fleisch und Milch vermieden, sondern es wird auch die Entstehung der Hautschäden bei den befallenen Tieren verhindert. Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder vom 16. Dezember 1948 gibt dem zuständigen Landeshauptmann die Möglichkeit, die Verwendung dieser Präparate vorzuschreiben.

Es muß allerdings betont werden, daß die Kosten dieser Präparate wesentlich höher sind als jene der bisher verwendeten. Hiezu kommen noch, falls der Tierhalter die Behandlung nicht selber durchführen kann, die Gebühren, die er für die Entdasselung zu entrichten hat. Diese Mehrkosten führten bisher dazu, daß die Tierbesitzer noch immer die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit mit den alten und weniger wirksamen Insektiziden durchführten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Fink:** Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, in diesem wichtigen Anliegen dem einzelnen Viehzüchter finanziell beizuspringen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Das ist eine Frage, mit der ich mich schon öfter beschäftigt habe, weil ich glaube, daß eine bundeseinheitliche Dasselbeulenbekämpfung zweifellos im gesamten volkswirtschaftlichen Interesse gelegen wäre. Es würde für diesen Zweck einer Änderung des bestehenden Gesetzes bedürfen und insbesondere auch der Bereitstellung gewisser Bundesmittel, die für eine bundeseinheitliche Durchführung erforderlich sein würden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sehe ich mich dazu im Hinblick auf die Beanspruchung, die sich aus der Tbc- und Bangbekämpfung ergibt, nicht in der Lage. Ich habe jedoch auf der Grundlage des Budgets die Hoffnung, daß wir innerhalb von drei Jahren die Tbc- und Bangbekämpfung werden

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleiner

abschließen können, und ich glaube, daß wir unsere Aufmerksamkeit sodann mit verstärkter Kraft der Dasseliegenbekämpfung wenden können.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Fink**: Ich danke.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 802/M des Herrn Abgeordneten **Pözl (SPÖ)** an den Herrn Handelsminister, betreffend Umfahrungsstraße Waidhofen an der Ybbs:

Wann wird der längst fällige Bau der Umfahrungsstraße Waidhofen an der Ybbs in Angriff genommen?

Präsident: In Vertretung des Herrn Bundesministers wird die Frage der Herr Staatssekretär beantworten. Ich bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina**: Die Vorarbeiten für den Bau der Umfahrung Waidhofen gestalten sich besonders schwierig. Soweit aus den bisher vorliegenden generellen Planungsunterlagen zu ersehen ist, müssen umfangreiche Bodenuntersuchungen und Kostenschätzungen vorgenommen werden, die die Voraussetzungen für die Entscheidung für eine der verschiedenen Varianten liefern. Schon auf Grund dieser Tatsachen ist nicht damit zu rechnen, daß innerhalb der nächsten zwei Jahre mit dem Bau der Umfahrung Waidhofen begonnen werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pözl**: Herr Staatssekretär! Die Aufbringung der Schwarzdecke in der Durchfahrtsstraße brachte eine ausgesprochene Verkehrserleichterung. Ist Ihnen aber auch bekannt, daß dadurch die Fahrbahn und der Gehsteig zu einer Einheit verschmolzen worden sind? Bei der Enge der Durchfahrtsstraße — stellenweise machen Fahrbahn und Gehsteig zusammen nur 3 Meter aus — bedeutet das, daß alte Leute und Kinder ganz besonders verkehrgefährdet sind.

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina**: Wir werden zusätzliche Vorkehrungen treffen müssen, die diesen Gefahren entgegenwirken.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pözl**: Herr Staatssekretär! Sind Sie bereit, gerade wegen der Verkehrsgefährdung von alten Leuten und Schulkindern dem Projekt eine besondere Dringlichkeit zuzuerkennen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär **Dr. Kotzina**: Ich nehme an, daß Sie mit dieser Frage die Dringlichkeit der Umfahrung Waidhofen in den Vordergrund

rücken. Ich habe Ihnen gesagt, daß vor zwei Jahren technisch gar nicht die Möglichkeit besteht, diese Umfahrung in Angriff zu nehmen, und daß daher mit Rücksicht auf diese besonderen Schwierigkeiten vor diesem Zeitpunkt auch dieser Gefahrenherd nicht vollkommen beseitigt werden kann.

Präsident: Ich danke, Herr Staatssekretär.

Anfrage 789/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. **Dr. Johanna Bayer (ÖVP)** an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Betriebswechselbahnhof Spielfeld-Straß:

Welche Maßnahmen sind für den Ausbau des Betriebswechselbahnhofes Spielfeld-Straß vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Da in absehbarer Zeit die derzeitige Art der Durchführung des Grenzübergangsdienstes der Eisenbahnen in Spielfeld-Straß keine Änderung erfahren wird, ist ein größerer Ausbau des Betriebswechselbahnhofes Spielfeld-Straß nicht vorgesehen. Der Ausbau wäre mit hohen Kosten verbunden. Wohl besteht die Absicht, in Zukunft betriebsnotwendige Veränderungen an bestehenden Gleisanlagen vorzunehmen und erforderlichenfalls auch Bahnsteige zu errichten, doch dürfte dieses Vorhaben, Frau Abgeordnete, im Jahre 1965 nicht verwirklicht werden können, da im Budget leider keine Mittel vorgesehen sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. **Dr. Johanna Bayer**: Meinen Sie nicht, Herr Minister, daß es sehr notwendig wäre, einen solchen Bahnhof, der direkt an der Grenze liegt und sozusagen eine Visitenkarte für Österreich sein sollte, möglichst bald zu restaurieren? Ich glaube, daß Spielfeld es besonders notwendig hätte.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Richtig! Aber Sie wissen aus anderen Debatten im Hause, daß wir die Frage des gemeinsamen Grenzbahnhofes zwischen Jugoslawien und Österreich zu besprechen haben. Da ist noch keine Entscheidung gefallen. Leider ist das Gelände in Spielfeld nicht geeignet, einen größeren Ausbau vorzunehmen, es sei denn einen mit sehr hohen Kosten verbundenen Ausbau.

Präsident: Anfrage 794/M des Herrn Abgeordneten **Dr. van Tongel (FPÖ)** an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Dokumentarfilm über die Demonstrationen in Fußach:

Wie hoch war der Kaufpreis des vom Verkehrsministerium angekauften sogenannten „Dokumentarfilms“ über die Demonstrationen in Fußach am 21. November 1964?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Der Presseabteilung des Verkehrsministeriums liegen zurzeit noch keine Rechnungen von Wochenschau und Fernsehen über die bestellten und erhaltenen Kopien der Dokumentaraufnahmen von Brengenz-Fußbach vor. Bei den angeführten Stellen wurden Erkundigungen eingezogen. Es ergaben sich nur angenäherte Zahlen. Ich nehme an, daß die Gesamtkosten etwa bei 1300 S liegen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Hat der Ankauf dieses sogenannten Dokumentarfilmes die Absicht verfolgt, dessen öffentliche Vorführung in der Wochenschau oder im Fernsehen zu verhindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich habe den ersten Teil der Frage nicht ganz verstanden. Ich nehme an, daß Sie mich fragen, ob die Wochenschau und das Fernsehen diesen Dokumentarfilm veröffentlichen sollen. Das ist meines Wissens geschehen. Darauf habe ich aber gar keinen Einfluß. Wochenschau und Fernsehen haben ihre eigenen Verfügungen erlassen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Das heißt also, daß trotz dieses Ankaufes Wochenschau und Fernsehen den Film veröffentlichen können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich habe schon erklärt: Es ist Sache des Programmbeirates der Austria-Wochenschau und der Programmleitung des Fernsehens, darüber zu entscheiden.

Präsident: Anfrage 780/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Selbstwählfernverkehr in Liezen und Gröbming:

Wann ist mit der Aufnahme des Selbstwählfernverkehrsbetriebes in den Bezirken Liezen und Gröbming (Steiermark) zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Herr Abgeordneter! Für die Einführung des Selbstwählfernverkehrs in Liezen und Gröbming ist die Errichtung eines neuen Amtsgebäudes zur Unterbringung des neuen Wählamtes, des Fernamtes, des Verbund- und Netzgruppenamtes sowie der technischen Amtseinrichtungen der Weiter-

kehrleitungen notwendig. In Gröbming sind außerdem erst die erforderlichen Räume zu beschaffen.

Durch die Verabschiedung des Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetzes wurde die finanzielle Grundlage für diese geplante Vollautomatisierung aller Fernsprechanschlüsse Österreichs geschaffen. Die erforderlichen Arbeiten sind jedoch sehr umfangreich und können nur etappenweise vorgenommen werden. Die Baudienststellen der Postverwaltung und auch die Erzeugerfirmen, die österreichische Industrie auf diesem Gebiete, können nur ein bestimmtes Arbeitsvolumen bewältigen. Es ist geplant, im Jahre 1969 die Arbeiten der Netzgruppe Liezen abzuschließen, das ist zu einem Zeitpunkt, in dem sowohl die Teilnehmer von Liezen als auch die von Gröbming am Selbstwählfernverkehr werden teilnehmen können.

Präsident: Anfrage 781/M des Herrn Abgeordneten Kreml (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Postamt Eisenerz:

Wann ist nach Ihrer Auffassung mit der Unterbringung des Postamtes Eisenerz in einem neuen Gebäude zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Die Errichtung des Postamtneubaues in Eisenerz wird erst dann in Betracht gezogen werden können, Herr Abgeordneter, wenn die für die Vollautomatisierung des Fernsprechfernverkehrs in der Steiermark notwendigen Maßnahmen durchgeführt sind und wenn die Post- und Telegraphenverwaltung auch für Bauvorhaben des Postdienstes zusätzliche Mittel aus einem Investitionsprogramm zur Verfügung haben wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kreml:** Können Sie mir, Herr Minister, ungefähr einen Zeitpunkt sagen, wann das sein wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Das kann ich leider nicht sagen. Dieses Bauvorhaben wird in den nächsten Jahren aus betrieblichen und budgetären Mitteln leider nicht realisiert werden können, aber ich hoffe doch, daß wir zu einem längerfristigen Investitionsprogramm kommen und wir dann auch diesen Bau vorziehen können.

Präsident: Anfrage 790/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Telephongrundgebühr bei besonderer Bedürftigkeit:

Besteht eine Möglichkeit, alten und bedürftigen Menschen die Grundgebühren eines Vierteltelefonanschlusses zu ermäßigen, wenn die Sprechzeit pro Monat zwei Stunden nicht übersteigt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Die Fernsprechgrundgebühr wurde im Jahre 1951 festgesetzt und ist für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung sowie für die Überlassung und Instandhaltung des Sprechapparates zu entrichten. Sie ist demnach auch zu bezahlen, wenn der Fernsprechanschluß nicht benützt wird, weil die Kosten unabhängig vom Ausmaß der Benützung entstehen.

Ein Anschluß wird aber erst dann für die Post- und Telegraphenverwaltung rentabel, wenn monatlich eine entsprechende Gesprächszeit anfällt. Bei Anschlüssen, die weniger als zwei Stunden im Monat benützt werden, kann von einer Rentabilität nicht gesprochen werden.

Frau Abgeordnete! Es ist daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit leider nicht vertretbar, eine Ermäßigung im Sinne der Anfrage zu gewähren. Es würden dadurch auch Mindereinnahmen im Budget entstehen, die ebenfalls nicht vorgesehen sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Herr Minister! Vielleicht könnten Sie die Möglichkeit prüfen, ob bei besonderer Bedürftigkeit auf Grund individueller Ansuchen eine Ermäßigung gewährt werden kann.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Frau Abgeordnete! Ich würde das gern tun, wenn dem keine gesetzlichen Hemmnisse entgegenstehen. Ich bitte, mir das mitzuteilen, damit das entsprechend geprüft werden kann.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 795/M des Herrn Abgeordneten Pölz (SPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Kredit von der Sparkasse Waidhofen an der Ybbs:

Entspricht es den Tatsachen, daß die Gattin des Bürgermeisters von Waidhofen an der Ybbs, der gleichzeitig Sparkassenobmann ist, aus dieser Sparkasse einen Kredit in der Höhe von 40.000 S mit einer Verzinsung von nur 3 Prozent erhalten hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Die Zinssätze bei der Sparkasse Waidhofen an der Ybbs haben im Jahre 1961 zwischen 11 und

4,5 Prozent je nach Kreditart betragen. Die 4,5 Prozent sind Sonderzinssätze für Angestellte der Sparkasse beziehungsweise für deren Ehegatten. Es stimmt, daß die Gattin des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses als Kreditwerberin diesen Kredit unter den gleichen Bedingungen erhalten hat, wie ihn sonst ausschließlich die Angestellten der Kasse erhalten. Dieser Vorgang ist somit gegen die bestehenden Vorschriften gewesen.

Präsident: Anfrage 791/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend staatspolizeiliche Geheimakten:

Werden Sie, Herr Bundesminister, den von Ihnen in der Nationalratssitzung vom 30. November 1964 erwähnten Bericht der im Innenministerium eingesetzten Kommission zur Prüfung der staatspolizeilichen Geheimakten dem Nationalrat vorlegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Herr Abgeordneter! Wie Sie wissen, habe ich mich verpflichtet, den Bericht dieser Kommission für die Sichtung der Akten der Bundesregierung vorzulegen mit der Absicht, daß die Bundesregierung einvernehmlich beschließt, was mit diesen Akten zu geschehen hat. Ich kann mir vorstellen, daß einvernehmlich mit der Bundesregierung auch ein Bericht an den Nationalrat weitergeleitet wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! In einer Antwort, die Sie am 30. November dem Herrn Abgeordneten Eibegger erteilt haben, kam das Wort „Gauakt“ vor. Ich möchte Sie fragen, welche Rolle sogenannte Gauakten in Österreich spielen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Die Tätigkeit der Kommission hat sich auf Aktenmaterial beschränkt, das in der Zeit zwischen 1947 und 1960 angelegt wurde. Darüber hinaus befinden sich auch noch einige hunderttausend Akten aus der NSDAP-Zeit, also sogenannte Gauakten, im Ressort, über deren Schicksal noch keine einvernehmliche Auffassung, geschweige denn eine entsprechende Entscheidung vorliegt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Ich glaube Ihre Antwort so zu verstehen, daß die erwähnte Kommission über diese sogenannten Gauakten nicht befinden wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Czettel:** Ja, das stimmt.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 773/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Errichtung, Erhaltung und Typenfestsetzung von Bundesschulen:

Ist eine gesetzliche Regelung der Errichtung und Erhaltung sowie der Typenfestsetzung von Bundesschulen in Aussicht genommen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Frau Abgeordnete! Für die Errichtung, Erhaltung und Typenfestsetzung von Bundesschulen erscheint auf Dauer gesehen ein eigenes Bundesgesetz erforderlich. Ein solches ist in Ausarbeitung, wird jedoch erst gegen Ende dieses Jahres nach entsprechenden Überlegungen der Regierung und dann über die Regierung dem Parlament zugeleitet werden können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Herr Minister! Wird diesbezüglich auch mit den Landesschulräten in den einzelnen Bundesländern entsprechend Fühlung genommen werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ja! Diese Fühlungnahme ist bereits in engster Weise aufgenommen. Das Unterrichtsministerium wird in keinem Falle eine Schule ohne Einvernehmen und Absprache mit der Landesschulbehörde festlegen, jedoch wird das Unterrichtsministerium versuchen, Einfluß darauf zu nehmen, daß gewisse aus gesamtstaatlichem Interesse wünschenswerte Schultypen nicht außer acht gelassen werden.

Präsident: Anfrage 763/M des Herrn Abgeordneten Pfeffer (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Neubau von Schulen in St. Pölten:

Wann ist mit dem Beginn des Neubaus der Handelsakademie, der Bundeshandelsschule und der Bundesgewerbeschule in St. Pölten zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Die Frage ist zum Teil wenigstens, wenn nicht zum größeren Teil, ressortzugehörig zum Handelsministerium. Unvorgreiflich der etwaigen Stellungnahme von dort kann ich nur mitteilen, daß nach dem Wissen meines Ressorts die Detailplanungen bereits im Gange sind, sodaß, wenn keine unvorhergesehene Schwierigkeit auftritt, mit den Schulbauten gegen Ende des Jahres 1965, wenn aber Schwierigkeiten

auftreten sollten, erst zu Beginn des Jahres 1966 gerechnet werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pfeffer:** Herr Bundesminister! Ich danke für diese Mitteilung. Was die Einreihung der Planungen anlangt, betrifft das hauptsächlich die BGSch. Ich darf auf die besonders tristen Verhältnisse bei der Handelsakademie aufmerksam machen. Diese acht Klassen sind in einem zur Hälfte weggebombten Gebäude untergebracht. Ich möchte erstens fragen, ob Ihnen diese so tristen Verhältnisse bekannt sind, und zweitens, ob es nicht möglich ist, ins Auge zu fassen, auch die Handelsakademie bevorzugt einzureihen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Ich danke für Ihre Interessenahme. Die Situation in St. Pölten ist mir bekannt. Ob eine Vorreihung vor anderen, ebenfalls sehr dringlichen Projekten richtig ist, werde ich im Einvernehmen mit der Landesschulbehörde von Niederösterreich sofort einer Prüfung unterziehen.

Präsident: Anfrage 758/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Ordinariate an den Hochschulen:

Wie viele Ordinariate an den österreichischen Universitäten und Hochschulen sind derzeit unbesetzt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Von den insgesamt 615 Ordinariaten plus Extraordinariaten sind zurzeit 74 unbesetzt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Können Sie mitteilen, wie viele österreichische Professoren und Dozenten derzeit im Ausland tätig sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Diese Mitteilung erscheint mir schon deswegen unmöglich, weil ich keine Ahnung haben kann, wie viele Österreicher sich etwa im Ausland habilitiert haben. Es könnte höchstens erhoben werden, wie viele Professoren oder Dozenten von österreichischen Hochschulen ins Ausland verzogen sind. Diese Zahl habe ich nicht präsent. Ich kann sie erheben lassen und werde Ihnen diesbezüglich gern Mitteilung machen, falls tatsächlich solche Erhebungen im Wege über die Universitäten erhältlich sind.

Präsident: Herr Abgeordneter! Die Frage stand nicht mehr ganz im Zusammenhang! Bitte eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Meine zweite Zusatzfrage steht allerdings im Zusammenhang mit der ersten Zusatzfrage. (*Heiterkeit.*) Ich weiß daher nicht, ob ich sie noch stellen darf. Sie bezieht sich aber doch auch auf meine Hauptfrage, und ich darf sie daher vielleicht doch vorbringen.

Herr Minister! Welche Maßnahmen halten Sie für notwendig und für durchführbar, um die sehr bedenkliche Erscheinung der Intelligenzflucht aus Österreich zu bekämpfen? Denn die Zahl, die Ihnen nicht geläufig ist, ist zweifellos sehr hoch. Welche Maßnahmen halten Sie also für notwendig und für durchführbar, um die Ursachen dieser Erscheinung zu bekämpfen, die nach einer sehr eingehenden Analyse des Akademikerbundes nicht nur in der Gehaltsfrage, also in rein finanziellen Fragen liegen, sondern auch darin, daß in Österreich nicht die entsprechenden Arbeitsbedingungen für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung stehen?

Präsident: Herr Abgeordneter, diese Frage steht in gar keinem Zusammenhang mehr mit der ersten Frage. Ich kann daher dem Herrn Minister nicht das Wort erteilen.

Anfrage 776/M des Herrn Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“:

Wie viele Teilnehmer haben bisher die von der Lehrer- und Erzieherchaft mit ihren staatsbürgerlichen Erziehungswerten überaus geschätzte Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ frequentiert?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Diese außerordentlich dankenswerte Aktion wurde im Schuljahr 1950/51 unter der Ministerschaft des Herrn Dr. Hurdes begonnen und seither in verstärktem Maße durchgeführt. Pro Woche kommen bis zu 30 Gruppen aus den Bundesländern nach Wien. Sie werden hier von eigens hiezu ausgewählten und geschulten Betreuern durch die Stadt geleitet und auch sonst in ihren Erfordernissen betreut. Auf diese Weise konnte bisher eine Anzahl von 7772 Gruppen nach Wien geführt werden. Die Teilnehmerzahl betrug 221.252. Das ist eine beachtliche Zahl von Jugendlichen, die durch diese Aktion Wien als die Hauptstadt Österreichs, als den gemeinsamen Besitz aller Österreicher kennenlernten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig **Weiß:** Herr Bundesminister! Darf ich fragen, ob die Möglichkeit vorhanden ist oder ob sich das Bundesministerium mit dieser Frage beschäftigt hat, auch Schulklassen beziehungsweise junge Menschen aus Südtirol nach Wien einzuladen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Diese Möglichkeit wurde bedacht und in die Tat umgesetzt.

Präsident: Anfrage 764/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich:

Wie weit sind die Vorarbeiten zur Errichtung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Niederösterreich gediehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piff-Perčević:** Herr Abgeordneter! Ich nehme an, daß Sie diese Frage nicht bloß hinsichtlich der Standortwahl, sondern der gesamten Vorbereitungen verstanden wissen wollen.

Hinsichtlich des Standortes ergibt sich in Niederösterreich eine bedeutende Schwierigkeit aus der Tatsache, daß dieses Bundesland als einziges keine Hauptstadt besitzt. Es wurde daher erwogen, diese Akademie in einer der vier Viertelstädte zu placieren. Davon ist man wieder abgekommen. Zurzeit ist man der Meinung, es wäre das günstigste, die ehemalige Bundeserziehungsanstalt Traiskirchen dafür zu bekommen. Diese Anstalt untersteht jedoch jetzt dem Innenminister und wird für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge verwendet. Verhandlungen hierüber sind im Gange. Dadurch verzögert sich zweifellos die Standortwahl und der Baubeginn etwas im Verhältnis zu den anderen Bundesländern.

Hinsichtlich der sonstigen Vorbereitungen ist jedoch Niederösterreich auf der gleichen Höhe wie alle anderen Bundesländer. Insbesondere nimmt es an dem gestern begonnenen Kurs zur Heranbildung und Herausfindung von Lehrkräften für die Akademie teil, und auch alle sonstigen Maßnahmen und Überlegungen geschehen unter reger und interessierter Anteilnahme der hiefür in Betracht kommenden niederösterreichischen Kreise.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Herr Bundesminister! Es wird in Niederösterreich allgemein davon gesprochen, daß die Schwierigkeiten hinsichtlich der Placierung besonders groß sind. Am Anfang wurde die Bundeserziehungsanstalt Traiskirchen in Erwägung gezogen. Nun schreitet aber die Zeit fort, und es ist

3658

Nationalrat X. GP. — 67. Sitzung — 10. Dezember 1964

Chaloupek

noch immer nicht abzusehen, wann man sich für welchen Standort entscheidet.

Darf ich Sie fragen, Herr Bundesminister, wann nach Ihrer Meinung endlich eine Lösung herbeigeführt werden kann und ob Sie diese Frage nicht auch beeinflussen könnten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Herr Abgeordneter! Ich werde Ihre Anfrage und die daraus zu entnehmende Urgenz dazu benützen, mit dem Herrn Innenminister rasch die Verhandlungen zu Ende zu führen, ob nun mit diesem oder jenem Ergebnis, um Klarheit betreffend Traiskirchen zu erzielen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Chaloupek:** Ist Ihnen bekannt, Herr Bundesminister, daß sich auch St. Pölten um diese Akademie bemüht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Herr Abgeordneter! Es ist mir bekannt, daß sich alle größeren Städte Niederösterreichs begreiflicher- und berechtigterweise sehr für diese Frage interessieren. Natürlich ist mir dies auch von St. Pölten bekannt.

Präsident: Anfrage 759/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Direktionskrise in der Staatsoper:

Welche Fortschritte sind seit Ihrer letzten Anfragebeantwortung in der Fragestunde des Nationalrates zur Lösung der Direktionskrise in der Wiener Staatsoper erzielt worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Herr Abgeordneter! Zurzeit besteht in der Wiener Staatsoper keine Direktionskrise. (*Abg. Dr. Hurdes: Sehr gut! — Abg. Dr. Gorbach: Was tun wir, um eine Krise zu bekommen?*)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Obwohl sich über diese Antwort verschiedene Leute freuen werden, behaupte ich, daß eine Krise besteht, und ich frage, das heißt, ich wiederhole meine Frage aus der Budgetdebatte zum Kapitel Unterricht: Werden Sie, Herr Minister, den 15. Februar 1965 vorübergehen lassen, ohne die Frage der Verlängerung des Vertrages mit Herrn Direktor Hilbert zu klären?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Herr Abgeordneter! Ich bitte Sie, von dieser Anfrage Abstand zu nehmen. Ich glaube nicht, daß sie zielführend und der

Situation angepaßt ist, und sie ist auch nicht meiner Verantwortung angepaßt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage. (*Abg. Harwalik: Das steht auch nicht in Zusammenhang mit der Frage! — Abg. Dr. Kummer: Steht auch in keinem Zusammenhang damit! — Abg. Harwalik: Die Antwort des Herrn Ministers war sehr klar! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Das entscheide ich, ob das zulässig ist.

Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Die Antwort auf den Zwischenruf werde ich nach der zweiten Zusatzfrage geben.

Herr Minister! Ursprünglich bestand an der Wiener Staatsoper eine Doppeldirektion. Die Doppeldirektion wurde in eine Einmann-direktion umgewandelt. Das berechtigt doch zu der Annahme, daß die ursprüngliche Planung hinsichtlich der Führung der Direktionsgeschäfte verändert wurde. Das wurde in der Öffentlichkeit seit Monaten und schon vor Monaten als Direktionskrise bezeichnet.

Halten Sie also, Herr Minister, den jetzigen Zustand einer Einmann-direktion für einen Dauerzustand gegenüber dem früheren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Einmann-direktionen sind krisenfreier. (*Abg. Dr. Hurdes: Sehr richtig!*)

Präsident: Anfrage 777/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Kultur- und Dokumentarfilme:

Welche praktische Verwertung finden die vom Bundesministerium für Unterricht geförderten Kultur- und Dokumentarfilme?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Frau Abgeordnete! Die aus der Tätigkeit des Unterrichtsministeriums zur Unterstützung der Erzeugung von guten Filmen resultierenden Filme finden nach zwei Richtungen Verwendung: nach einer kommerziellen und nach einer nichtkommerziellen Verwertung. In der kommerziellen Verwertung finden diese Filme als Beiprogramm, als Programme in den Nonstop-Kinos sowie im Fernsehen Verwendung. Es gelangen auch in 70 Staaten der Erde solche vom Bundesministerium für Unterricht geförderten Filme zum Verkauf. Dadurch wird kulturelles Gut aus Österreich den anderen Staaten nahegebracht.

Im Rahmen der nichtkommerziellen Verwertung, die uns natürlich besonders am Herzen liegt, wenn auch die kommerzielle zur

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

ökonomischen Gestaltung sehr wichtig ist, haben wir vor allem unsere österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit solchen Filmen ausgestattet, dann unsere Kulturinstitute. Schließlich finden diese Filme bei Schulfilmveranstaltungen, zu Volksbildungszwecken und letztlich in der gesamtösterreichischen Aktion „Der gute Film“ und nicht zu vergessen auch in der Truppenbetreuung Verwendung.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Die Frau Abgeordnete Rosa Jochmann hat um einen zweimonatigen Krankenurlaub angesucht. Ich werde ihr diesen gemäß § 12 Geschäftsordnungsgesetz erteilen, vorausgesetzt, daß kein Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies der Vertrag mit Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen und das Verteilungsgesetz Rumänien. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese zwei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie üblich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung wird daher gemeinsam durchgeführt.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (559 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundshaftung für eine von der Verbundgesellschaft gemeinsam mit der Tauernkraftwerke AG. zu begebende Anleihe (Energieanleihegesetz 1964) (566 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Energieanleihegesetz 1964.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Glaser:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie in den Jahren 1953, 1955 sowie ab 1957 in jedem Jahr soll auch heuer durch die Verbundgesellschaft eine Energieanleihe aufgelegt werden, in diesem Jahr gemeinsam mit der Tauernkraftwerke AG.

Für diese Anleihe soll wieder, wie das auch bei den bisherigen Anleihen der Fall gewesen ist, gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen

Gesetzbuches die Bundshaftung übernommen werden. Dies erscheint vor allem aus Gründen der Lombardfähigkeit sowie der Mündelsicherheit der zu begebenden Papiere notwendig.

Die Anleihe soll sich in einer Größenordnung zwischen 300 und 400 Millionen Schilling bewegen. Ein Teil dieser Anleihe ist zur vorzeitigen Tilgung der 7prozentigen Energieanleihe 1957 gedacht, der Rest soll zur teilweisen Finanzierung der Fertigstellung des Kraftwerkes Durlaßboden sowie für Ergänzungsinvestitionen in einigen Umspannwerken und für den weiteren Ausbau der Leitungen Verwendung finden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die zur Beratung stehende Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1964 mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (559 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sofern Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, und in geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht, die dritte Lesung unmittelbar im Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (434 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (570 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (541 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Rumänien) (571 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die vorhin beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen und Verteilungsgesetz Rumänien.

Präsident

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Gemäß Artikel 27 des Staatsvertrages sind die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichtet, mit der Republik Österreich vermögensrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Das Hohe Haus hat bereits den auf Grund dieses Artikels zustande gekommenen Vermögensvertrag mit Bulgarien behandelt. Heute liegt uns nun der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik vor.

Der Vertrag bestimmt im Artikel 1, daß Rumänien an die Republik Österreich die Pauschalsumme von 1,355.000 US-Dollar an Entschädigung als Globalsumme abstattet. Nach dem Artikel 1 sollen jene österreichischen Staatsangehörigen eine Entschädigung erhalten, die sowohl am Tage der betreffenden Maßnahme die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen als auch am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages österreichische Staatsbürger waren.

Rumänien zahlt eine Pauschalsumme, womit auch Forderungen aus außerhalb des rumänischen Staatsgebietes zahlbaren Wertpapieren der äußeren öffentlichen Schuld Rumäniens, einschließlich der von rumänischen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, abgegolten sind.

Artikel 2 sieht vor, daß nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages die Republik Österreich gegenüber der Rumänischen Volksrepublik keine Ansprüche mehr vertreten oder in irgendwelcher Weise unterstützen wird, die durch Artikel 1 des Vertrages geregelt sind.

Artikel 3 bestimmt, daß die Verteilung der im Artikel 1 festgesetzten Pauschalsumme ausschließlich Sache der Republik Österreich ist.

Artikel 6 bestimmt, daß zur Durchführung dieses Vertrages die Oesterreichische Nationalbank 30 Tage nach Inkrafttreten des Vertrages ein auf den Namen der Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik lautendes unverzinsliches Sonderkonto in Dollar unter der Bezeichnung „Österreichisch-Rumänischer Finanzvertrag vom 3. Juli 1963“ eröffnen wird.

Artikel 7 bestimmt, in welcher Form die Globalsumme an die Republik Österreich bezahlt wird, und zwar durch Einbehaltung einer 6prozentigen Quote sämtlicher Überweisungsbeträge an rumänische Zahlungsempfänger für direkte rumänische Warenlieferungen nach Österreich. Diese Einbehaltungen sind jedoch mit höchstens 500.000 Dollar pro Jahr begrenzt. Das heißt also, daß die Rumänische Volksrepublik den zugestandenem Ablösebetrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren bezahlen wird.

In einem dem Vertrag beigegebenen Briefwechsel haben die beiden Außenminister festgelegt, daß unter die Entschädigungsmaßnahmen nicht solche Eigentumsübertragungen fallen, die auf Maßnahmen der Alliierten Kontrollkommission oder des Alliierten Rates beruhen. Das heißt: Dort, wo der Alliierte Rat oder die Kontrollkommission in Rumänien das Eigentum für verfallen erklärt haben, wird keine Entschädigung bezahlt.

In einem zweiten Brief ist festgelegt, daß Einverständnis darüber besteht, daß österreichische Forderungen, die aus Krediten stammen, die in der Zeit zwischen 1938 und 1944 von Deutschland an Rumänien gewährt wurden, nach Inkrafttreten dieses Vertrages keinen Grund für österreichische Ansprüche gegen den rumänischen Staat oder rumänische physische oder juristische Personen bilden können.

Der Finanz- und Budgetausschuß hatte zur Vorberatung des Vertrages und des sich daraus ergebenden Verteilungsgesetzes einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Doktor Neuner, Dipl.-Ing. Tschida und Machunze für die Österreichische Volkspartei, die Abgeordneten Dr. Kleiner, Moser und Dr. Tull für die Sozialistische Partei sowie der Abgeordnete Dr. Broesigke für die Freiheitliche Partei angehörten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Vertrag in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1964 behandelt, und ich stelle den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Zur Regierungsvorlage 541 der Beilagen, dem Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien, erlaube ich mir kurz folgendes zu bemerken:

Im Abschnitt I ist der Personenkreis festgelegt, der einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Verteilungsgesetzes anmelden kann. Der Unterausschuß, den ich bereits erwähnt habe, hat den § 3 Abs. 1 lit. a abgeändert, weil uns diese Abänderung als zweckmäßig erschien. Die Abänderung ist dem Ausschlußbericht beigedrukt.

Der Abschnitt II bestimmt, in welcher Form die entstandenen Verluste zu ermitteln sind.

Abschnitt III sieht vor, wie der Betrag zu verteilen ist, der von Rumänien als Globalsumme geleistet wird. Es ist vorgesehen, daß ein vorläufiger Verteilungsplan in Kraft tritt und daß die Bundesverteilungskommission die entsprechenden Quoten festzulegen hat.

Hier hat der Unterausschuß eine Abänderung des § 19 Abs. 2 vorgenommen, der in der ursprünglichen Fassung unter Umständen An-

Machunze

spruchsberechtigte vom Anspruch ausgeschlossen hätte. Der Ausschuß war der Meinung, daß man keinen Anspruchsberechtigten ausschließen kann, und daher wurde eine Abänderung dieses Absatzes empfohlen. Diese Abänderung ist gleichfalls dem Ausschußbericht beige druckt.

In dem Verteilungsgesetz wird ausdrücklich festgehalten, daß nur jene Beträge verteilt werden, die tatsächlich von der Volksrepublik Rumänien an Österreich bezahlt werden. Es ist allerdings im § 24 Abs. 2 auch vorgesehen, daß der Betrag zur Gänze den Geschädigten zufließen muß, das heißt also, daß die Republik Österreich von den ihr zugehenden Einnahmen keinerlei Verwaltungskosten abrechnen wird, ausgenommen etwa Kosten für Übersetzungen, die dem Bund in einzelnen Fällen erwachsen können.

Im § 26 ist festgelegt, daß Leistungen, die der Bund auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes an Personen erbracht hat, die jetzt einen Entschädigungsanspruch haben, angerechnet werden.

Dem Gesetzentwurf ist eine Anlage beigegeben, die festlegt, in welcher Form und welcher Höhe die entsprechenden von Rumänien begebenen Anleihen umzurechnen sind.

Auch diesen Gesetzentwurf hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 2. Dezember behandelt, und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle auch dem Verteilungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, Herr Präsident, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen daher in die Debatte ein. Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Doktor Broesigke zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Hohes Haus! Der Vertrag, der heute zur Genehmigung vorliegt, ist das Ergebnis langjähriger Verhandlungen. Grundlage für diese Verhandlungen bot auf österreichischer Seite das Ergebnis der Vermögensanmeldungen beim Bundesministerium für Finanzen beziehungsweise beim früheren Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Es ist hervorzuheben, daß diese damals eingereichten Anmeldungen keinerlei gesetzliche Grundlage hatten, sondern daß infolge von Aufrufen an die Bevölkerung, die nicht unbedingt zur Kenntnis der Betroffenen gelangt

sein müssen, eine große Anzahl von Leuten solche Anmeldungen beim Ministerium vornahm. Dies war in den ersten Jahren nach dem Ende des zweiten Weltkrieges.

Diese seinerzeit erstatteten Anmeldungen waren die Grundlage für die österreichischen Unterhändler bei den Verhandlungen mit Rumänien. Wir sind der Auffassung, daß diese Vorbereitung denkbar schlecht gewesen ist, weil für die Vermögensverhandlungen einfach nicht genügend Material und nicht genügend gesicherte Feststellungen über den Umfang des österreichischen Auslandsvermögens vorlagen. Es ist hier genau dasselbe wie beim Bulgariengesetz, und wenn die Vermögensverträge mit anderen Oststaaten und die entsprechenden Verteilungsgesetze beschlossen werden, wird sich diese Situation noch verschärfen, weil dort ungleich größere Vermögenswerte auf dem Spiele stehen.

Wir müssen daher einleitend feststellen, daß es die österreichische Seite bei diesen Verhandlungen verabsäumt hat, sich entsprechend klare und vollständige Unterlagen zu verschaffen. Es waren im ganzen, wie wir gehört haben, ungefähr 4500 Anmeldungen. Ich glaube, es steht außer Zweifel, daß der Kreis der Betroffenen wesentlich größer ist.

Man hat sich bei diesem Vermögensvertrag weitgehend dem rumänischen Standpunkt angepaßt, indem maßgebende Stichtage, wie sich aus dem Verteilungsgesetz ergibt, Stichtage der rumänischen Gesetzgebung sind. Dies ist eine Vorgangsweise, die den Grundsatz der Gleichheit der österreichischen Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt, denn der Vertrag sieht vor, daß der Betreffende nicht nur im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages, sondern auch im Zeitpunkt desselben, was hier verschämt als „Maßnahme“ bezeichnet wird, österreichischer Staatsbürger gewesen sein muß. Die Zeitpunkte für die sogenannten Maßnahmen sind völlig verschieden: 15. April 1950, 11. Juni 1948, 3. Juli 1963 und 18. Juli 1945.

Es wird also eine Unterscheidung bei den österreichischen Staatsbürgern getroffen, die ausschließlich auf die rumänische Gesetzgebung zurückgeht und mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar ist. Österreich muß in Verträgen, die es abschließt, entweder für alle seine Staatsbürger vorsorgen, oder es darf solche Verträge nicht abschließen, in denen der eine nach Wunsch des Vertragspartners etwas bekommt, der andere aber nicht.

Wir sind aber auch der Auffassung, daß man von österreichischer Seite bei der Durchsetzung der Ansprüche österreichischer Staatsbürger nicht mit jener Durchschlagskraft verhandelt hat, die erforderlich gewesen wäre.

Dr. Broesigke

Es gibt ein Beispiel, das uns zu dieser Annahme veranlaßt.

In der rumänischen Verfassung, und zwar in der seinerzeitigen Verfassung des Königreiches Rumänien, war vorgesehen, daß Ausländer keinen land- und forstwirtschaftlichen Besitz in Rumänien haben dürfen. Dementsprechend enthält dieser Vertrag und im Zusammenhang damit das Gesetz die Vorschrift, daß land- und forstwirtschaftlicher Besitz österreichischer Staatsbürger dann entschädigt wird, wenn die Entschädigungspflicht im einzelnen Fall vom Vertragspartner, also von Rumänien, anerkannt wurde. Sie wurde in drei Fällen anerkannt, und es fällt auf, daß es sich dabei um Großgrundbesitz gehandelt hat. Darin liegt, glauben wir, wieder eine Differenzierung. Nichts gegen die Betroffenen, die eine Entschädigung bekommen, aber alles gegen eine Verhandlungstaktik, die meint, je größer das betreffende Areal, umso mehr müsse man besorgt sein, vom Vertragspartner etwas herauszuholen, während man das bei kleineren Arealen als nicht so wichtig ansieht, sodaß die Betroffenen dann eben nichts bekommen.

Ich habe schon erwähnt, daß mit diesem Vertrag Österreich sich weitgehend den Wünschen des Vertragspartners, aber nicht nur den Wünschen, sondern auch der Gesetzgebung des Vertragspartners angepaßt hat, ein Umstand, der als besonders bedenklich erscheinen muß. Nach dem Verteilungsgesetz — ich werde noch darauf zu sprechen kommen — sind Bestimmungen des rumänischen Rechts heranzuziehen und nicht solche des österreichischen Gesetzes. Es kommt oft auf die Entscheidung rumänischer Behörden an, ob der Betreffende etwas zu bekommen hat und wieviel er zu bekommen hat.

Wenn man diesen Vertrag mit dem sogenannten Bulgarienvvertrag vergleicht, ist schließlich noch festzustellen, daß er ungünstiger ist als der Vertrag mit Bulgarien. Während bei jenem Vertrag Forderungen aus Guthaben und aus Versicherungsverträgen unter die Entschädigungspflicht fielen, ist das bei diesem Vertrag nicht der Fall. Während der Vertrag mit Bulgarien eine gegenseitige Verzichtsklausel enthielt, das heißt also, daß auch Bulgarien auf vermeintliche oder wirkliche Ansprüche gegen Österreich Verzicht leistet, ist dies bei diesem Vertrag nicht der Fall; er enthält nur eine einseitige Verzichtsklausel von österreichischer Seite.

Nun zum Verteilungsgesetz. Das Verteilungsgesetz ist das Ergebnis dieses Vertrages. Es ist zunächst allgemein zu sagen, daß eine Menge von Bestimmungen des Verteilungsgesetzes an sich nicht mit Bestim-

mungen im Vertrag korrespondieren, aber trotzdem auf die Vertragsverhandlungen zurückgehen. Eine solche Vorgangsweise muß vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus als sehr bedenklich angesehen werden: daß man einerseits einen Vertrag hat, in dem nicht sehr viel steht, daß man andererseits ein Gesetz hat, in dem Detaillösungen enthalten sind. Wenn man dann nach dem Grund dieser Detaillösungen fragt, so sieht man, daß sie auf das Ergebnis der Vertragsverhandlungen zurückzuführen sind, ohne daß eine Festlegung im Vertrag erfolgt wäre.

Genauso wie das Verteilungsgesetz Bulgariens ist auch das Verteilungsgesetz Rumäniens von einem rein fiskalischen Grundgedanken beherrscht: die Republik Österreich zahlt dem Betroffenen keinen Groschen mehr, als aus Rumänien hereingebracht wird. Die äußerst komplizierten Vorschriften über die Verteilung der einlangenden Beträge sind darauf zurückzuführen, daß der österreichische Staat es peinlich vermeiden will, auch nur das Risiko einzugehen, irgendwo einen Schilling zu verschusseln. Denn der Vorschuß, der im Verteilungsgesetz vorgesehen ist, ist so kalkuliert, daß er auf jeden Fall durch die einlangenden Mittel gedeckt ist.

Wir glauben, daß gerade bei einem solchen Vertrag, wo man nach rein zufallsmäßigen Gesichtspunkten dem einen eine Entschädigung gibt, dem anderen aber nicht, obwohl es sich in allen Fällen um österreichische Staatsbürger handelt, eine großzügige Verteilung am Platze wäre. An Stelle dieser großzügigen Verteilung tritt die von mir schon erwähnte Unterwerfung unter rumänisches Recht in einzelnen Punkten dieses Vertrages. Es kommt zum Beispiel im § 2 Abs. 1 lit. b darauf an, ob Verjährung nach damaligem rumänischen Recht eingetreten ist. Im § 7 wird gesagt, daß Personen, die die rumänische Staatsbürgerschaft an den Stichtagen besessen haben, nichts bekommen. Ob das der Fall war, bestimmt sich nach rumänischem Recht, und nicht nur nach rumänischem Recht, sondern nach den sehr problematischen Auskünften rumänischer Verwaltungsbehörden. Denn die Entscheidung, ob der einzelne die rumänische Staatsbürgerschaft neben seiner österreichischen Staatsbürgerschaft besitzt, trifft einzig und allein die betreffende rumänische Verwaltungsbehörde. Es ist schon sehr bedenklich, wenn ein österreichisches Gesetz und eine österreichische Entschädigungsgesetzgebung auf derart problematischen Grundlagen aufgebaut wird.

Weiter wäre noch zu erwähnen, daß das Gesetz eine erhebliche Schlechterstellung der Geschädigten gegenüber dem Vertrag bringt.

Dr. Broesigke

Schon der Vertrag gibt nicht viel, aber das Gesetz gibt noch weniger, denn es ist bemüht, verschiedenes, was nach dem Vertrag noch zuzusprechen wäre, durch gesetzliche Maßnahmen wieder abzuerkennen.

Ein Beispiel dafür ist die Lösung für die Rechtsnachfolger im § 4 Abs. 2. Während es nach dem Vertrag nur auf die Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Maßnahme beziehungsweise zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Vertrages ankommt, fügt das Gesetz noch die Bedingung hinzu, daß bei der Rechtsnachfolge der Betreffende auch zum Zeitpunkt des Todes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben muß. Insbesondere bei Frauen, die durch eine Heirat eine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben, ist das eine völlig ungerechtfertigte Verschlechterung der ohnehin schon unerfreulichen Vertragsbedingungen.

Aber auch die Bestimmung des § 7 des Gesetzes, die Doppelbürger von der Entschädigung ausschließt, ist nach dem Text des Vertrages nicht begründet. Hier besteht eine Differenz zwischen Vertrag und Gesetz. Nach dem Vertrag kommt es nur darauf an, ob der Betreffende an den Stichtagen österreichischer Staatsbürger war; das Gesetz fügt hinzu, daß er nicht zugleich rumänischer Staatsbürger gewesen sein darf. Daß hier die Gewährung der Entschädigung nur von dem Wohlwollen rumänischer Behörden abhängig ist, habe ich schon erwähnt.

Nun zur Bewertungsfrage: Man findet hier — je nach dem, um welche Vermögensart es sich handelt — Umrechnungskurse der rumänischen Währung in die österreichische Währung von 1,50 S, von 1,25 S, von 30 g und von 25 g. Was von einer solchen Bewertung zu halten ist, die einmal den rumänischen Leu mit 1,50 S, ein anderes Mal mit 25 g bewertet, braucht man wohl nicht näher auszuführen.

Im ganzen gesehen ist dasselbe Verfahren vorgesehen wie beim Bulgariengesetz. Es ist eine Art Konkursverfahren, und es ist ja auch tatsächlich der Konkurs, die Insolvenzerklärung für das österreichische Vermögen in Rumänien. Insofern ist diese Verfahrensmethode berechtigt. Nicht berechtigt ist sie insofern, als man in einem Konkurs wohl nicht so kompliziert vorgeht, wie es nach dem Verteilungsgesetz vorgesehen ist.

Alle Leute, die seinerzeit auf Aufforderung des Ministeriums eine Anmeldung erstattet haben, müssen wieder eine Anmeldung erstatten, sonst gehen sie ihres Anspruches verlustig. Das wird dem Betroffenen wohl nicht leicht verständlich sein. Er ist der Meinung, er habe seinerzeit auf Aufforderung der Behörde beim Ministerium eine Anmeldung erstattet

und jetzt sei alles in schönster Ordnung, er werde irgendwann einmal einen Bescheid bekommen. Nein er bekommt keinen Bescheid, sondern er wird seines Rechtes verlustig, weil das Gesetz genauso wie das Bulgariengesetz vorsieht, daß er neuerlich anmelden muß, obwohl er seinerzeit die Anmeldung erstattet hat! (*Abg. Dr. van Tongel: Verwaltungsvereinfachung!*)

Es kommt noch etwas hinzu: Nach anderen Entschädigungsgesetzen war es so, daß der Geschädigte angemeldet hat, worauf ihm die Behörde ein Anbot stellen konnte. Der Geschädigte konnte dieses Anbot annehmen, dann war die Sache perfekt, oder er konnte die Kommission anrufen. Das wäre viel zu einfach, für das Verteilungsgesetz Rumänien ist es anders: Wenn der Geschädigte dem Anbot zustimmt, dann ist die Sache nicht etwa perfekt, sondern dann muß die Sache erst der Bundesverteilungskommission vorgelegt werden, und die Bundesverteilungskommission befindet dann darüber, ob der Anspruch in dieser Form und in dieser Höhe anerkannt wird.

Es ist erfreulicherweise gelungen, die aufreizendste Bestimmung des Verteilungsverfahrens nunmehr wegzubekommen. Das war die Tatsache, die hier genauso vorgesehen war wie im Bulgariengesetz: Wenn auf eine erfolgte Anmeldung sich die Behörde nicht gerührt hat, mußte der Betroffene bei sonstigem Rechtsverlust binnen einer bestimmten Frist neuerlich einen Antrag stellen. Diese schwerwiegende Bestimmung ist nun, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, beseitigt.

Zum Schluß die Frage der Besteuerung. Nur ein Bruchteil Entschädigung für die Vermögenswerte, die in Rumänien geblieben sind, und dieser Bruchteil nur im Laufe von Jahren und nach einem zeitraubenden Verfahren. Aber es muß dafür Sorge getragen werden, daß der Betroffene vom österreichischen Staat besteuert wird. Das ist offenbar dem Gesetzgeber hier das wichtigste, daß von dem wenigen, das die Leute noch bekommen, nur ja Erbschaftsteuer erhoben wird. Und zu diesem Zweck sieht § 28 Abs. 2 vor, daß in diesem Fall die Erbschaftssteuerpflicht besteht. Weil aber in der Zwischenzeit die Erbschaftssteuer verjährt sein könnte, ist weiter vorgesehen, daß die Verjährungsfristen neuerlich zu laufen beginnen.

Ich glaube, diese Bestimmung illustriert am besten den Geist dieses Gesetzes, das den Betroffenen wenig und das erst nach langen Wartezeiten bringt, aber dafür Vorsorge trifft, daß von dem wenigen, das die Leute bekommen, noch die Steuer für den österreichischen Staat erhoben wird. Aus diesem Grund werden wir

Dr. Broesigke

Freiheitlichen sowohl den Vertrag als auch das Gesetz ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Tull (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Zuge der Normalisierung der Beziehungen Österreichs zu den Volksdemokratien und als ein Ausdruck für diese Normalisierung gelangen nunmehr fortlaufend die Vermögensverträge mit den Ostblockländern zur parlamentarischen Behandlung. War es vor einigen Monaten der Bulgarienvertrag, so können wir heute den Vertrag mit Rumänien und das damit zusammenhängende Verteilungsgesetz behandeln, und wir werden aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in einigen Wochen die Möglichkeit haben, auch den Ungarnvertrag in Behandlung zu ziehen.

Nach dem Waffenstillstand Rumäniens mit den Alliierten am 14. September 1944 wurden Vermögenswerte, die sich im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder sogenannter Kollaboranten befanden, eingezogen. Begründet wurden diese Maßnahmen damals damit, daß diese Personen gegen den Bestand des rumänischen Staates gehandelt hätten. Sofern es sich dabei um österreichische Staatsbürger handelte, können solche Maßnahmen zweifelsohne als völkerrechtlich unwirksam angesehen werden. Diese aus politischen Gründen erfolgte Konfiskation traf jedoch auch Personen, die zwar damals noch rumänische Staatsbürger gewesen sind, zwischenzeitlich aber, vor allem vor der Vermögens-einziehung durch den rumänischen Staat, österreichische Staatsbürger geworden sind. Doch damit werde ich mich später im Laufe meiner Ausführungen noch eingehender beschäftigen.

Die Entschädigungsverhandlungen mit der Volksrepublik Rumänien wurden im Jahre 1956 aufgenommen und in der ersten Phase, bis zum Jahre 1958, ergebnislos geführt; ergebnislos deswegen, weil Rumänien bis zu diesem Zeitpunkt einen sehr engherzigen Standpunkt eingenommen hat. Die zweite Etappe der Verhandlungen begann im Jahre 1961 und konnte am 11. Dezember 1963 mit der Paraphierung des gegenständlichen Vermögensvertrages abgeschlossen werden. Auf Grund dieses Vermögensvertrages erbringt Rumänien als Leistung eine sogenannte Globalentschädigung in der Höhe von 1,355.000 Dollar, das sind umgerechnet rund 34 Millionen Schilling. Diese Verhandlungen waren nicht nur sehr zähflüssig, sie waren auch außerordentlich schwierig, weil die Rumänen bis zu diesem Zeitpunkt versucht haben, immer wieder neue Momente in

die Verhandlungen hineinzutragen, die sich erschwerend und hemmend ausgewirkt haben.

Grundsätzlich darf ich bezüglich des Rumänienvertrages das gleiche feststellen, was ich bereits anlässlich der Verabschiedung des Bulgarienvertrages gesagt habe: Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten war an diesen Verhandlungen maßgebend beteiligt, ja ihm oblag eigentlich die Verhandlungsführung. Die für diese Verhandlungen erforderlichen Unterlagen wurden jedoch, wie auch bereits mein Vorredner heute ausgeführt hat, vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellt.

Das Verteilungsgesetz, mit dem ich mich auch ausführlich beschäftigen möchte, ist meines Erachtens sehr problematisch, und ohne Prophet spielen zu wollen, darf ich bemerken, daß dieses Gesetz den Finanzminister sicherlich noch sehr beschäftigen wird, ich glaube auch nicht fehlzugehen in der Annahme, daß es ihm noch viel Kopfzerbrechen bereiten dürfte.

Das Verteilungsgesetz im Zusammenhang mit dem Rumänienvertrag hat auch die ehemaligen Volksdeutschen einbezogen; allerdings werden nicht alle Volksdeutschen berücksichtigt, sondern nur jene, die die sogenannten Stichtagvoraussetzungen erfüllen. Man muß, um entschädigt werden zu können, österreichischer Staatsbürger gewesen sein, und zwar am 3. Juli 1963 und darüber hinaus noch zur Zeit verschiedener anderer Stichtage, wie beispielsweise am 15. April 1950 und am 11. Juni 1948.

Beim Bundesministerium für Finanzen wurden die Unterlagen von 4500 Entschädigungswerbern gesammelt — und zwar sowohl von sogenannten Altösterreichern als auch von Volksdeutschen, die zwischenzeitlich eingebürgert worden sind — und für die Führung der Vermögensverhandlungen bereitgestellt. Allerdings erfolgte die Erfassung der Anspruchsberechtigten nicht offiziell auf Grund eines Gesetzes, sondern, wie bereits der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke festgestellt hat, auf Grund von verschiedenen Zeitungsmeldungen, Aufrufen in Zeitungen und so weiter. Ich habe aus vielen Gesprächen mit Personen, die zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehören, erfahren, daß nicht alle Vermögenswerte angemeldet worden sind. Das ist meines Erachtens ein großer Mangel, der sich auch in der Folge noch recht unangenehm auswirken dürfte.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf auf meine Ausführungen anlässlich der Behandlung des Vermögensvertrages mit Bulgarien verweisen. Herr Dr. Schmitz war damals noch nicht Finanzminister. Damals saß auf der Regierungsbank Herr Dr. Korinek. Ich möchte daher heute das verlesen, was ich damals gesagt habe, und gleichzeitig daran die

Dr. Tull

Hoffnung knüpfen, daß ich diese Verlesung nicht anlässlich der Verabschiedung des Ungarnvertrages wiederholen muß, weil eventuell dann wiederum ein anderer Finanzminister auf der Regierungsbank sitzen wird. Ich glaube, es dürfte reichen, wenn ich heute diese Verlesung vornehme:

„Wir müssen objektiv und ehrlich feststellen, daß in diesen beiden Vertragswerken beziehungsweise im Vertrag selbst und im Verteilungsgesetz gewisse Mängel, Unzukömmlichkeiten und Schönheitsfehler enthalten sind. Zunächst drängt sich die Frage auf, ... wie die Globalsumme ... ermittelt beziehungsweise errechnet worden ist. Wir wissen, daß das Bundesministerium für Finanzen die diesbezüglichen Unterlagen erarbeitet und das Ergebnis dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten als Verhandlungsgrundlage zur Verfügung gestellt hat.

Wir müssen ... feststellen, daß die Vermögenserfassung bedauerlicherweise nicht auf Grund eines vorangegangenen Anmeldegesetzes erfolgt ist, sondern daß die Erfassung des Vermögens ausschließlich auf Grund von Zeitungsnotizen aller Art durchgeführt worden ist. Das Fehlen eines entsprechenden Anmeldegesetzes beziehungsweise eines ordnungsgemäß abgewickelten Anmeldeverfahrens stellt meines Erachtens eine grobe Unterlassung und einen groben Mangel dar.

Wenn somit nicht alle Vermögenswerte restlos erfaßt worden sind, wenn vielleicht da und dort Enttäuschungen, Verärgerungen und Verstimmungen bezüglich der Höhe der Entschädigungsbeträge festzustellen sein werden, dann darf man hiefür — das muß offen ausgesprochen werden — nicht das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich machen.

Ich gehe bezüglich des Fehlens eines Anmeldeverfahrens und eines Anmeldegesetzes mit dem Herrn Abgeordneten Machunze“ — er hat damals vor mir gesprochen — „absolut konform. Nur hätte er, glaube ich, hier weiterprechen müssen. Er hätte klar zum Ausdruck bringen müssen, an wessen Adresse dieser Vorwurf gerichtet ist. Für die Erfassung der Vermögenswerte ist eigentlich alleindas Bundesministerium für Finanzen zuständig. Im Falle des Bulgarienvertrages ist das sicherlich nicht so gravierend, weil es sich dabei nicht um so große Vermögenswerte handelte. Anders wird es allerdings bei Ungarn, bei der Tschechoslowakei, bei Rumänien und Polen sein, denn dort geht es wahrhaftig um gigantische Beträge, vielleicht sogar um Milliardenwerte. Für diese Vermögensverhandlungen, für die künftigen Vermögensauseinandersetzungen wirkt sich das Fehlen eines ordnungsgemäß

erstellten Vermögensverzeichnisses beziehungsweise eines Anmeldegesetzes geradezu fatal aus. Das muß hier eindeutig zur Vermeidung von allfälligen Mißverständnissen ausgesprochen werden.“

Von den 4500 Anspruchsberechtigten wird zweifellos nur ein kleiner Teil zum Zuge kommen, zweifellos alle jene Personen, die bereits vor dem Jahre 1938 beziehungsweise im Jahre 1945 österreichische Staatsbürger gewesen sind, und von den eingebürgerten Volksdeutschen nur jene, die derzeit nicht die rumänische Staatsbürgerschaft besitzen. Rumänien behauptet nämlich, daß die von Österreich eingebürgerten Heimatvertriebenen nur zum geringsten Teil von den dortigen Verwaltungsbehörden aus der rumänischen Staatsbürgerschaft ordnungsgemäß entlassen worden sind. Zu bestimmen, wer angeblich rumänischer Staatsbürger und österreichischer Staatsbürger, somit also Doppelstaatsbürger ist, liegt ausschließlich im Ermessen der rumänischen Verwaltungsbehörden. Das ist — ich glaube, das ohne Übertreibung bemerken zu können — eine ausgesprochene Grotteske.

Nach dem Willen des Bundesministeriums für Finanzen sind die sogenannten Doppelstaatsbürger nicht anspruchsberechtigt. Das ist meines Erachtens nicht nur moralisch unhaltbar, sondern darüber hinaus auch verfassungsrechtlich ausgesprochen bedenklich. Der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen, daß Doppelstaatsbürger im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung nicht als Österreicher angesehen werden können, muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen wurden in den vielstündigen Verhandlungen des Unterausschusses auf die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes aufmerksam gemacht. Sie haben jedoch die Einwände aller Sprecher — an der diesbezüglichen Diskussion beteiligten sich die Vertreter aller drei Parteien — geradezu selbstsicher mit einer Handbewegung abgetan. Der Volksvertretung mutet das Bundesministerium für Finanzen zu, die gegenständliche Regierungsvorlage, die verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist, zu beschließen. Wenn der Verfassungsgerichtshof, was ja nicht ausgeschlossen ist, die diesbezügliche Gesetzesstelle aufhebt, kommt meines Erachtens der Finanzminister in eine sehr unangenehme Situation, ja geradezu in des Teufels Küche. Denn dann gibt es mit einem Schlag wesentlich mehr Entschädigungswerber, die dann entweder kleinere Entschädigungsquoten bekommen, weil ja nur 1,4 Millionen Dollar, also rund 34 Millionen

Dr. Tull

Schilling zur Verfügung stehen, oder aber es müßte sich der Staat in dieser Situation entschließen, aus österreichischen Quellen zusätzliche Mittel bereitzustellen, was meiner Auffassung nach sehr problematisch wäre, weil das ja letzten Endes präjudizierend wirken würde.

Mit diesem Gesetz — ich glaube, das behaupten zu können — wird weder den Rumänien-Geschädigten noch wahrscheinlich den Tschechoslowakei- und Polen-Geschädigten — ich verwende das Wort „wahrscheinlich“, weil ja die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind — ein guter Dienst erwiesen. Die Verhandlungsposition des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ist dadurch sicherlich nicht entscheidend verbessert worden.

Nun möchte ich konkret zu zwei Bestimmungen des Gesetzes Stellung nehmen.

Im § 3 Abs. 1 lit. b der gegenständlichen Vorlage heißt es:

„Entschädigung wird nicht gewährt: ... für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen auf dem Lande, es sei denn, daß im Einzelfall ein Anspruch im Zuge der Vermögensverhandlungen seitens der Volksrepublik Rumänien anerkannt worden ist.“

Im Motivenbericht heißt es auf Seite 14 im Zusammenhang mit der von mir eben zitierten Gesetzesstelle:

„... das auf Grund der rumänischen Vorschriften in Betracht kommende land- und forstwirtschaftliche Vermögen und Grundvermögen auf dem Lande, das nicht im Eigentum von Ausländern stehen konnte ...“

Ich darf darauf verweisen, daß ja nunmehr nicht nur Altösterreicher, also Personen, die bereits vor dem Jahre 1938 und im Jahre 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, sondern auch ein Teil der eingebürgerten Heimatvertriebenen entschädigungsberechtigt sind. Das Grundvermögen dieser Kategorie, dieser ehemaligen Volksdeutschen, ist — das kann ich mit Bestimmtheit behaupten — gigantisch. Die Volksdeutschen waren ja früher keine Ausländer für den rumänischen Gesetzgeber, weil sie damals die rumänische Staatsbürgerschaft besessen haben. Ich glaube, man hat sich hier in eine Sackgasse verirrt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eine ganz konkrete Frage an den Herrn Finanzminister stellen. Werden, Herr Finanzminister, dadurch, daß nunmehr auch dieses Grundvermögen einbezogen werden muß, die Entschädigungsbeträge, die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallen, nicht geradezu zu einer Bagatelle herabsinken? Erkannte

man nicht schon während der Verhandlungen, welche fatale Widersprüche sich im Zuge dieser Auseinandersetzungen ergeben?

§ 3 des Gesetzes besagt im letzten Teilabsatz des Absatzes 1, „daß im Einzelfall ein Anspruch im Zuge der Vermögensverhandlungen seitens der Volksrepublik Rumänien anerkannt worden ist“.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen hat uns im Unterausschuß berichtet, daß ungefähr 50 bis 60 Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, Altösterreicher — um diesen Begriff gebrauchen zu dürfen —, auch Grundvermögen angemeldet haben. Lediglich in drei Fällen konnte eine positive Erledigung herbeigeführt werden, weil man sich, wie dieser Beamte ausdrücklich betont hat, im Finanzministerium deswegen besonders angestrengt hat, weil es sich um den Besitz von Großen gehandelt hat. Wir gönnen es dem Stift Melk von ganzem Herzen, daß es entschädigt wird, daß auch die beiden anderen, Schneider und Dreger, in den Genuß dieses Gesetzes kommen. Aber warum hat man sich nur bei den drei Großen besonders angestrengt? Warum hat man die 57 anderen, die kleineren Eigentümer, links liegengelassen? Haben sie nicht die besondere Förderung, die besondere Aufmerksamkeit, die besonderen Anstrengungen des Bundesministeriums für Finanzen verdient? Ich glaube, damit ist ein neuerlicher Beweis erbracht worden, daß man oft nur für die Großen ein besonderes soziales Verständnis an den Tag legt.

Das Verteilungsgesetz Rumänien ist — das glaube ich abschließend feststellen zu können — kein besonderes Glanzstück. Auch das Finanzministerium hat meines Erachtens keine Ursache, auf dieses Gesetz stolz zu sein. Aber man muß diesem Gesetz trotzdem zustimmen, weil ja viele alte, kranke, gebrechliche Menschen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen, schon seit vielen Jahren auf eine Entschädigung warten. Man soll diese Leute nicht enttäuschen, nicht länger warten lassen, sondern ihnen das wenige geben, das durch dieses Gesetz ermöglicht wird. Aus diesem Grunde stimmen wir sowohl dem Vertrag als auch dem Verteilungsgesetz zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Bundesminister für Finanzen zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen **Dr. Schmitz:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über die Frage der Doppelstaatsbürgerschaft, die der Herr Abgeordnete Dr. Tull angeschnitten hat, wurde im Unterausschuß ausführlich diskutiert. Auch die Vertreter der Sozialistischen Partei haben

Bundesminister Dr. Schmitz

dort dem ihre Zustimmung gegeben. Ich kann auf das Protokoll dieser Ausschußsitzung verweisen.

Die Argumente, die der Herr Abgeordnete Dr. Tull hier vertreten hat, wurden schon, wie er selbst gesagt hat, beim Bulgariengesetz hier im Hohen Hause diskutiert. Ich darf auf die Erwiderung des damaligen Finanzministers Dr. Korinek verweisen, der sich ausführlich mit diesen Argumenten, ebenso mit den Argumenten des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke befaßt hat. Ich habe den eingehenden Ausführungen meines Vorgängers, die dem Protokoll der damaligen Sitzung zu entnehmen sind, nichts hinzuzufügen.

Meine Damen und Herren! Es versteht sich von selbst, daß der Entschädiger nicht die Republik, sondern Rumänien ist, daß daher nicht mehr verteilt werden kann, als Rumänien in harten Verhandlungen an Entschädigungen abgerungen werden konnte. Es wurde schon erwähnt, daß die Federführung für die Verhandlungen mit der Volksrepublik Rumänien in der Hand des Außenministeriums lag. Ich bin nicht befugt, den Herrn Außenminister hier zu vertreten. Er hatte die Federführung. Daher muß ich auch die Antwort auf alle Fragen, die in Zusammenhang mit dem Rumänienvertrag aufgeworfen wurden, dem Herrn Außenminister überlassen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Machunze** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Ich möchte nur zu zwei Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke eine sachliche Richtigstellung vornehmen. Er hat davon gesprochen, daß noch einmal genaueste Schadensanträge gestellt werden müssen. Ich darf auf die Bestimmung des § 18 Abs. 4 verweisen, die ausdrücklich besagt:

„Ist der Verlust bereits in einer früheren Anmeldung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden, so genügt es, auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen.“

Dazu wird vermutlich eine einfache Postkarte genügen. *(Abg. Zeillinger: Es muß aber neuerlich angemeldet werden! Sonst kann man nicht Bezug nehmen, wenn man nicht noch einmal anmeldet!)* Aber, meine Herren, die Anmeldungen sind nach 1945 erfolgt. Wissen Sie, ob alle diejenigen, die damals eine Anmeldung vornahmen, noch leben? Der Betreffende muß sich in Erinnerung bringen, sonst gar nichts. Das bestimmt das Gesetz ausdrücklich. *(Abg. Zeillinger: Man muß also doch noch einmal anmelden! Zuvor haben Sie es aber abgestritten!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke hat erklärt, das Gesetz sehe vor, daß die geringfügigen Entschädigungen versteuert werden müssen. Ich darf auf die Bestimmung des § 28 Abs. 1 verweisen:

„Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.“

Ein Österreicher, der im Inland eine Erbschaft antritt, muß Erbschaftssteuer zahlen. Würde der Abs. 2 des erwähnten Paragraphen nicht die Erbschaftssteuer behandeln, dann könnte mit Recht auf eine ungleiche Behandlung der österreichischen Staatsbürger hingewiesen werden.

Diese beiden sachlichen Bemerkungen wollte ich mir vorzubringen erlauben.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird dem Vertrag samt Briefwechsel mit Mehrheit die Genehmigung erteilt.

Sodann wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (560 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird (575 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horr. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Horr**: Hohes Haus! Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 soll neuerlich abgeändert werden. Nachdem zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund kollektivvertragliche Änderungen hinsichtlich der Dauer des Urlaubs der Dienstnehmer vorgenommen worden sind, ist es notwendig, auch das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz entsprechend abzuändern. *(Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.)*

Artikel I besagt, daß in § 4 Abs. 1 nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen gebührt, bei 690 Arbeitswochen einer von 24 Werktagen und bei 1150 Wochen ein Urlaub von 30 Werktagen.

§ 7 ist ebenfalls zu ändern. Er besagt, daß die Kalenderwoche, für die die Bauarbeiter-

Horr

Urlaubsmarken zu kleben sind, von derzeit mindestens 24 Stunden auf mindestens 30 Stunden verlängert werden muß, daß also erst bei 30 Stunden Urlaubsmarken zu kleben sind.

§ 13 sieht die Hundertstelteilung bei 18, 24 und 30 Tagen Urlaub vor. Der Arbeiter erwirbt für jede Urlaubsmarke, die während der ersten 644 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{69}{100}$ ihres Wertes, während der folgenden 460 Arbeitswochen die auf $\frac{91}{100}$ und während der darauffolgenden Arbeitswochen die auf $\frac{114}{100}$.

Nach Absatz 2 des § 13 erhalten Jugendliche $\frac{91}{100}$, was einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen entspricht.

Artikel II enthält die Übergangsbestimmungen. Ansprüche auf Urlaub, Urlaubsentgelt und Abfindung aus Urlaubsperioden, die spätestens am 3. Jänner 1965 enden, werden nach dem alten Gesetz zu erfüllen sein, ist aber die 24. Woche noch nicht angefallen, dann wird nach dem neuen Gesetz vorgegangen. Wenn Abfindungen im Rahmen dieses Entgeltes gegeben werden, werden sie ebenfalls bis zur 23. und ab der 24. Woche verrechnet.

Artikel III bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 4. Jänner 1965 in Kraft tritt. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Es wird in der Durchführungsverordnung festgelegt, daß der Zuschlag, den der Dienstgeber zu zahlen hat und der bisher für eine Arbeitswoche das 6,8fache des sich für diese Arbeitswoche ergebenden Stundenlohnes beträgt, auf das 8,2fache dieses Betrages erhöht wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (560 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, für den Fall einer Debatte General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es liegt der Vorschlag vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Konir gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Konir** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich zuerst zu danken habe. Wir legen den Bauarbeitern gleichsam ein Weihnachtsgeschenk auf den Tisch. Sie werden

sich gewiß darüber freuen, mehr Urlaub zu bekommen. Man könnte zwar meinen: sie stehen ohnedies das ganze Jahr im Freien, auf sie scheint die Sonne, sie durchbläst der Wind, wozu also brauchen sie noch Urlaub? Wer allerdings selbst einmal auf dem Bau gestanden ist, wer unten irgendwo gegraben hat, der weiß, wie schwer dieser Beruf ist, der weiß, wie erholungsbedürftig der Bauarbeiter ist. Daher unser Dank, daher unsere Freude über dieses Gesetz.

Leider muß man jedoch immer wieder auch „aber“ sagen. Das erste Aber heißt: Die Bauarbeiter hätten es gern gehabt, wenn auch einige Berufe des Baunebengewerbes in das Gesetz einbezogen worden wären. Das zweite Aber heißt: Wir Arbeitnehmer hätten es alle außerordentlich gern gesehen, wenn wir heute oder Wochen vorher ein Gesetz hätten beschließen können, das allen Arbeitnehmern Österreichs das gleiche zugesteht.

Umsomehr sind wir dem Gewerkschaftsbund zu Dank verpflichtet, daß er die Initiative ergriffen hat, mit dem Wirtschaftspartner einen Kollektivvertrag zu vereinbaren und schließlich am 18. November abzuschließen. Dieser Vertrag gibt einem wesentlichen Teil der Arbeitnehmer einen längeren Urlaub.

Ich habe mir in der letzten Zeit einiges angesehen. Ich will nicht sagen, daß ich mich mit der Urlaubsfrage beschäftigt habe, ich habe in den letzten Tagen ein bisserl geschmökert. Da habe ich auch ein Buch durchgeblättert, das ich vor Jahren gelesen habe: Galbraiths „Gesellschaft im Überfluß“. Ich habe dort — ich zitiere nicht wörtlich, sondern ungefähr — den Satz gefunden: Wir kürzen die Arbeitszeit — warum erzeugen wir nicht in der längeren mehr Güter? Das scheint mir im ersten Augenblick sehr vernünftig zu sein. Überall auf dieser Erde gibt es Mangel an Gütern, gibt es Armut. Wir aber kürzen die Arbeitszeit, anstatt mehr Güter zu erzeugen.

Nun brauche ich nicht von der Zeit von 1929 und der folgenden Jahre zu reden. Ich könnte vom heutigen Amerika erzählen, davon, daß wir oft und oft nicht imstande sind, die Produktion unserer Tage zu verkaufen. Ich könnte davon sprechen, daß wir die Güter, die wir in einer bestimmten Arbeitszeit erzeugen, nicht absetzen können. Ich glaube aber, daß Freizeit zu den höchsten Gütern gehört, die wir den Menschen überhaupt geben können. Ich glaube, daß die Produktion von Freizeit durch die Kürzung der Arbeitszeit gewiß auch sehr ansehnlich ist. Es lebt doch der Mensch nicht vom Brot allein! Ich glaube, diese Wahrheit ist Jahrtausende alt. Das ist die gleiche Hoffnung, die durch die Jahrhunderte geht.

Konir

Im Jahre 1889 hat in Paris ein Kongreß der Sozialistischen Internationale getagt. Auf diesem Kongreß ist der Antrag gestellt worden, man möge doch Jahr für Jahr für die Forderung: Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung und acht Stunden Schlaf! kämpfen, das heißt, an sechs Tagen sollte je acht Stunden gearbeitet werden. Nun erleben wir das Eigenartige, daß wir viele Jahre später — 75 Jahre — den damals geforderten Achtstundentag noch immer nicht haben, ja daß wir neun Stunden und manches Mal noch länger arbeiten. Damals hat angesichts dieser unendlich langen Arbeitszeit kein Mensch daran gedacht, daß es einmal einen freien Samstag geben könne, damals hat man sechsmal acht Stunden gemeint, also auch acht Stunden an Samstagen. Heute arbeiten wir lieber unter der Woche etwas länger und bleiben am Samstag zu Hause. Ich weiß, das gilt nicht für alle arbeitenden Menschen, aber ich glaube, es ist die Sehnsucht aller arbeitenden Menschen, ein langes Wochenende zu haben.

Später erst hat man auch daran gedacht, so etwas wie einen Urlaub zu verlangen. Das hat lang gedauert. Ich glaube, es war im Jahre 1910, als man in Österreich den ersten Urlaub in Gesetzesform gebracht hat. Bis dahin hatte es nur für Lehrer, Gemeinde- und Staatsangestellte Urlaub gegeben. Das Handlungsgehilfengesetz hat damals den Menschen einen kurzen Urlaub zugestanden. Dann mußten neun Jahre vergehen, bis unter Ferdinand Hanusch der Urlaub Wirklichkeit geworden ist.

Ich bin zwei Jahre später in die Lehre gekommen und habe mich gefreut, 14 Tage Urlaub zu bekommen. Ich habe mich gefürchtet, denn ich habe gewußt, wenn ich 16 Jahre alt bin, wird mir dieser Urlaub auf 8 Tage — das heißt immer 6 oder 12 Werktag — gekürzt. In der Ersten Republik haben wir nur 6 oder 12 Werktag Urlaub gehabt. Es hat eine Bestimmung gegeben, die uns oft und oft den Urlaub genommen hat. Damals hat es geheißen: Man wird urlaubsberechtigt, wenn man zehn Monate im Betrieb ist. Das haben aber die anderen auch erkannt und haben uns im achten Monat abgebaut. Da sind einfach die Aufträge zu Ende gewesen. In sechs oder sieben Wochen allerdings sind die Aufträge wieder dagewesen, da konnten wir wieder zu arbeiten beginnen. So haben wir Jahr für Jahr gearbeitet, aber Jahr für Jahr keinen Urlaub gehabt.

Wenn man das Urlaubsausmaß der Ersten Republik mit dem der Zweiten Republik vergleicht, dann sieht man den Fortschritt. Heute haben die Jugendlichen vier Wochen Urlaub. Ich erinnere mich, daß es in der

Zweiten Republik zuerst drei Wochen Urlaub gegeben hat. Ich war damals Jugendsekretär des Gewerkschaftsbundes. Ich bin oft und oft im Haus gesessen und habe mitverhandelt. Damals hat es immer wieder geheißen, das vertragen die Wirtschaft nicht, das seien Belastungen, die sie nicht aushalten könne. Es ist dann doch zu den vier Wochen Urlaub gekommen — und die Wirtschaft ist nicht zugrunde gegangen. Ich glaube, daß wir damit unserer Jugend ein Geschenk gemacht haben, daß aber der längere Urlaub auch für alle anderen Arbeitnehmer ein wirkliches Geschenk ist.

Wie könnte man den Urlaub wirklich begründen? Mit einigem.

Zufällig habe ich gerade in den letzten Tagen „Die Furche“ vom 5. Dezember gelesen. Darin habe ich einiges aus einem Buch von Friedrich Heer zitiert gefunden. Wenn es der Herr Präsident gestattet, möchte ich einige Zeilen daraus vorlesen:

„Frankreich 1842“ — ich gebe zu, das ist sehr lange her —: „Auf 34 Millionen Einwohner werden offiziell 4 Millionen Bettler, 4 Millionen ‚Bedürftige‘ und 4 Millionen ‚Lohnempfänger ohne irgendwelche Ersparnisse‘ gezählt. Das Regime des Bürgerkönigs zählt 190.000 zugelassene Wähler. Das Todesalter der Erwachsenen in der Arbeiterschaft liegt zwischen 21 und 25 Jahren. Zwei Drittel, ja drei Viertel aller Säuglinge der Arbeiterschaft sterben früh.“

Es fällt mir nicht ein, die heutige Zeit mit jener zu vergleichen. Aber gerade dieses Zitat zeigt, welche Änderung eingetreten ist. Dieses Zitat zeigt vielleicht auch, daß man immer noch etwas ändern kann, daß man das Lebensalter, die Lebenserwartung immer noch erhöhen kann.

Ich darf darauf hinweisen, daß wir alle im Bekanntenkreis fast Monat für Monat mit Bedauern feststellen müssen, daß da und dort ein junger Mann, eine junge Frau an einem Herzinfarkt stirbt, daß der Gesundheitszustand der Jugend trotz allem nicht so ist, wie wir ihn gerne hätten, und daß doch das Problem „mehr Urlaub“ zur Debatte steht. Führende Ärzte sind der Meinung, daß jeder Urlaub, der kürzer als drei Wochen ist und der nicht auf einmal verbraucht werden kann, seinen Zweck nicht erfüllt. Solange es eben für viele Menschen nur 14 Tage Urlaub gibt, können sie nicht drei Wochen auf Urlaub gehen.

Oft wird gesagt, unsere Menschen verbringen den Urlaub schlecht. Da wird von der Autoraserei erzählt, da heißt es, daß sie pfuschen. Das stimmt alles. Aber muß man nicht alles im Leben erst lernen? Auch das Leben im

Konir

Wohlstand? Es wird wahrscheinlich ein, zwei Generationen dauern, bis man sich an den Reichtum unserer Zeit gewöhnt haben wird, bis man vernünftig alle Möglichkeiten ausschöpft, die uns diese Zeit bietet.

Ich habe in der Zeitung der niederösterreichischen Gewerbetreibenden, also in dem Blatt der niederösterreichischen Kammer geschrieben gefunden, daß die Belastung, die durch dieses neue Gesetz und durch den Kollektivvertrag entstände, ein Prozent ausmache. Man könnte fragen: Mein Gott, was ist denn schon ein Prozent? Ich darf aufzeigen, daß alles zwei Seiten hat.

Ich habe vor zwei Jahren das Vergnügen gehabt, einer Betriebsübernahme in Niederösterreich beizuwohnen. Ein größerer Betrieb, der der CA gehört hat, ist in Privatbesitz übergegangen. Als Landessekretär des Gewerkschaftsbundes war ich zu dieser Übernahme eingeladen und bin nach der Rede des neuen Besitzers gebeten worden, einige Worte zu sprechen. Der Besitzer hat gemeint, ihm gehe das Verkaufen vor dem Produzieren. Ich habe mir gedacht: Das ist das, was ich zur Begrüßung brauche. Es hat sich um eine Teppichfabrik gehandelt. Ich habe erklärt: Wir Gewerkschafter sind eigentlich die besten Partner des Unternehmers, wir sind eigentlich seine stärksten Helfer. Denn wenn die Menschen nichts verdienen, dann reicht es für Nahrung. Verdienen sie ein bißchen mehr, dann reicht es für Kleidung. Verdienen sie noch mehr, dann können sie langsam anfangen, die Wohnung einzurichten, und sich vielleicht auch einmal einen Teppich kaufen. Wenn wir daher höhere Löhne fordern, wenn wir versuchen, das Realeinkommen aller arbeitenden Menschen zu heben, dann helfen wir jenen, die verkaufen wollen.

So ist es auch mit dem Urlaub. Ich darf bitte wieder einiges zitieren. Jetzt wird es gefährlich, denn ich zitiere aus einer umkämpften Zeitung, aus dem „Spiegel“ — es gibt ihn also auch in Österreich —, ich zitiere aus der Nummer vom 9. September den tragenden Artikel „Freizeit“. Darin ist eine ganze Menge zusammengestellt. Man findet also, in der Art des „Spiegel“ dargebracht, manch ergötzliche Bemerkung. Da heißt es:

„Mindestens 60 Millionen Europäer bereisen in diesem Jahr nach den Kalkulationen der Reiseunternehmen zum Vergnügen andere Länder, darunter schätzungsweise neun Millionen Deutsche.

Schon im vergangenen Jahr ließen 19 Millionen Bundesrepublikaner (neuer Rekord) die Alte Welt unter ihrem Müßiggang erzittern; davon machten elf Millionen im Inland, acht Millionen im Ausland Ferien.

Das Frankfurter Divo-Institut: „Knapp ein Viertel der gesamten erwachsenen westdeutschen Bevölkerung ist in den beiden Monaten Juli—August auf Reisen gewesen“.

Erhards Volk rastet nicht, sich und aller Welt zu beweisen, daß es in Europa an die Spitze der Freizeitbewegung drängt.

Sechs Millionen deutsche Skiläufer — das entspricht fast der dreifachen Friedensstärke der Sowjetarmee — haben nach Schätzungen des Deutschen Sportbundes im letzten Winter die Majestät der Berge in einen knallbunt wimmelnden Flohzirkus verwandelt.

Fünf Millionen deutscher Camper — das ist fast ein Drittel der europäischen Camper-Schar — haben nach Schätzungen des Deutschen Camping-Clubs im letzten Sommer die Klappstuhl-Idylle am Propangaskocher genossen.

Des weiteren

betreiben schätzungsweise 300.000 Bundesdeutsche Freizeit-Boating auf rund 65.000 Segel- und Motorschiffen, die einen Gesamtwert von etwa 380 Millionen Mark repräsentieren;

krazeln 213.000 im Alpenverein organisierte Bergsteiger“ — damit will ich jetzt nicht den Alpenverein propagieren —, — das sind rund doppelt so viele wie vor zehn Jahren;

sitzen 150.000 Amateur-Angler, in fünf Verbänden organisiert, an bundesdeutschen Gewässern — und weitere 250.000 angeln außerhalb des Vereinsbetriebs gelegentlich; spielen 206.000 Bundesdeutsche Tennis...“ und so weiter.

Wenn wir produzieren und verkaufen müssen, dann braucht man hie und da auch Zeit. Und der Urlaub gibt gewiß diese Zeit. Er ermöglicht es uns, in die Weite zu kommen, etwas von der Welt zu sehen. Ohne diese Zeit ginge es kaum.

Aber ich darf auch ein bißchen davon reden, was uns der Urlaub sonst ist. Alles im Leben hat zwei Seiten, auch der Urlaub. Gewiß kostet er Geld, gewiß bringt er Schwierigkeiten in den Betrieben, aber ich werde nie vergessen, wie ich 1926 mit 14 Tagen Urlaub zum erstenmal in meinem Leben auf dem Großglockner gestanden bin, ganz oben auf der Spitze beim Kreuz. (*Abg. Lola Solar: Hochtouristik!*) Damals war ich noch jung. (*Rufe bei der ÖVP: Das ist lange her!*) Ja, leider ist es lange her. Als ich damals vom Großglockner abgestiegen bin und manche Gelegenheit gehabt habe, mit mir allein zu sein, habe ich mich oft an das Leben meiner Mutter erinnert, die nie aus Wien hinausgekommen ist, für die es keinen Urlaub, keinen Berg, keinen Wald, nichts von der Welt als Favoriten gegeben hat. Eine Reise in den 4. Bezirk oder in den 17. Bezirk war schon ein Erlebnis.

Konir

Von dieser gottgeschaffenen, großen, herrlichen Welt hat aber nicht nur meine Mutter nichts gehabt, sondern haben auch die Arbeiter, die Angestellten, die Arbeitnehmer nichts gehabt, und ich glaube, daß wir stolz und froh sein müssen, daß wir ihnen in unserer Zeit alle diese Herrlichkeiten der Welt bieten können.

Wir alle sind daran interessiert, daß unsere Bürger zu Menschen werden, daß sie wachsen, daß sie innerlich reifen. Dazu trägt ein vernünftig genossener Urlaub gewiß bei.

Ich darf noch einmal ganz kurz aus dem „Spiegel“ zitieren; es sind nur einige Zeilen, aber sie passen in die Atmosphäre:

„Die alten Griechen verstanden Muße nicht als Müßiggang, sondern als Lebensaufgabe. Ihr Wort dafür hieß ‚σχολή‘, die Wurzel aller modernen Worte für ‚Schule‘, ‚σχολή‘ — das waren Musik, philosophische Spekulationen und tief sinniges Gespräch. Es waren die Dramen des Euripides und die Geheimnisse der Geometrie.“

Ich glaube, wir sollten uns zu dieser Auffassung bewegen. Heute geben wir unseren Menschen mehr Zeit, jenen, die uns die Kirchen bauen und die Schlösser auf dem Berg, die Wohnungen, jenen, die unten irgendwo aus der Tiefe der Erde Kohle oder irgendein Metall uns bringen, jenen, die Tag für Tag, oft und oft unter Einsatz ihres Lebens, für uns den Reichtum der Erde schaffen und die so lange so wenig davon gehabt haben.

Wir haben allerdings auch noch einige Wünsche. Es gibt nämlich Berufsgruppen, die Hausgehilfinnen, die Hausangestellten (*Abg. Mayr: Die Hausfrauen! — Abg. Doktor Gorbach: Die Bauern!*) — die Hausfrauen gewiß, aber auch die Bauern — und auch die Privatwagenlenker, für die wir auch bald ein Gesetz erbitten, denn auch diese Gruppen haben ein Recht auf einen längeren, auf einen besseren Urlaub.

Daß wir dem Gesetz zustimmen, scheint mir nach diesen Ausführungen selbstverständlich zu sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung betreffend den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1963 (576 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir beraten nun über Punkt 5 der Tagesordnung: Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1963.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Franz Pichler. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Franz Pichler: Hohes Haus! Gemäß § 16 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 haben die Arbeitsinspektorate alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen.

Nach dem nun vorliegenden Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1963 waren insgesamt 276 Bedienstete bei den 20 Arbeitsinspektoren tätig; das sind um 13 mehr als ein Jahr vorher. Einem weiteren Ausbau des Personalstandes im höheren technischen Dienst stehen nach wie vor die wesentlich günstigeren Angebote in der Wirtschaft entgegen; der Mangel an Ärzten behindert die Erhöhung der Wirksamkeit des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes.

Ebenso wie in den vorangegangenen Jahren wurde auch im Jahre 1963 besonderer Wert auf die fachliche Ausbildung der Arbeitsinspektoren gelegt.

Aus dem allgemeinen Teil des Jahresberichtes geht hervor, daß von den 212 Arbeitsinspektoren — zwei leisteten ihren Wehrdienst ab — im Jahre 1963 insgesamt 181.419 Amtshandlungen an 29.398 Reisetagen durchgeführt wurden. Im Durchschnitt entfallen auf ein Inspektionsorgan 855,8 Amtshandlungen; das sind gegenüber dem Vorjahr um zirka 12 mehr.

Der Tabellenteil des Jahresberichtes 1963 hat gegenüber dem Vorjahr insofern eine Erweiterung erfahren, als, einer Anregung des Ausschusses für soziale Verwaltung des Nationalrates anlässlich der Behandlung des Jahresberichtes 1961 entsprechend, die Inspektionstabelle, die Tabelle über unfalltechnische und arbeitshygienische Beanstandungen und die Tabelle über vorgefundene Übertretungen arbeitsrechtlicher Vorschriften nun auch nach Arbeitsinspektoren gegliedert ist. Die Heimarbeits-tabelle wurde im Zuge der Überarbeitung der Jahresberichtstabellen gänzlich neu gestaltet und nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen aufgeteilt.

Dieser Tabellenteil gibt einen sehr ausführlichen Aufschluß über die Tätigkeit und

Franz Pichler

ist ein anschauliches Beispiel für die Arbeit der Inspektoren.

Von den Arbeitsinspektoraten wurden zum Beispiel im Berichtsjahr 1963 104.187 Betriebe anlässlich von 107.587 Inspektionen überprüft und 1.524.283 Dienstnehmer durch diese Inspektionen erfaßt. Durch diese Tätigkeit konnten erstmals in der Republik Österreich in einem Kalenderjahr mehr als 100.000 Betriebe inspiziert werden.

Von den Arbeitsinspektoren wurden anlässlich ihrer Tätigkeit 203.228 Mängel unfalltechnischer oder arbeitshygienischer Natur beanständet. Übertretungen arbeitsrechtlicher Vorschriften wurden in 24.791 Fällen festgestellt.

Im Berichtsjahr gelangten den Arbeitsinspektoraten 115.682 Unfälle zur Kenntnis, von denen bedauerlicherweise 392 einen tödlichen Ausgang nahmen. Im Jahre 1962 wurden 117.076 Unfälle mit 397 Todesfällen gemeldet, sodaß hier in der Entwicklung der Unfälle ein leichtes Absinken festzustellen ist.

An Berufskrankheiten wurden 367 Fälle bekannt, von denen 6 tödlich verlaufen sind.

Auf dem Gebiet des Mutterschutzes wurden 6088 Erhebungen durchgeführt, wobei sich 1777 Beanstandungen ergaben.

Der Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1963, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegt wurde, läßt die Bemühungen der Arbeitsinspektion erkennen, den ihr auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes obliegenden Aufgaben nach besten Kräften zu entsprechen.

Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1963, der an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden ist, wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 3. Dezember 1964 in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Ich stelle weiters, falls Wortmeldungen vorliegen, den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1964 (2. Viertel 1964) (567 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1964.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Das Bundesministerium für Finanzen legt einen Bericht über Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 1. April bis 30. Juni 1964 vor.

Im Berichtszeitraum wurden mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesministerium für Unterricht den Vereinen Vorarlberger Kunsteisbahn in Feldkirch und Kitzbüheler Eissportklub Geräte im Werte von je rund 400.000 S überlassen.

Bei der Lackfabrik Ludwig Marx, Kommanditgesellschaft, Gaaden bei Mödling, hat das Bundesministerium für Finanzen für einen Umschuldungskredit der Österreichischen Kontrollbank AG. in Höhe von 900.000 S die Garantie übernommen. Von diesem Kredit blieb ein unbeglichener Restbetrag von 457.028,51 S offen, der als uneinbringlich abgeschrieben werden mußte.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 2. Dezember behandelt.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle den gegenständlichen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums einstimmig zur Kenntnis genommen.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1964 bis 30. September 1964 (3. Viertel 1964) (568 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir behandeln den Punkt 7 der Tagesordnung: Bericht des Bundesministeriums für Finanzen,

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1964 bis 30. September 1964.

Ich bitte wieder den Herrn Abgeordneten Machunze, als Berichterstatter zu fungieren.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Die Firma Vereinigte Textilwerke K. H. Barthel & Co. hatte auf Grund des Garantiegesetzes 1955 einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 6 Millionen Schilling erhalten, für den der Bund die 95prozentige Ausfallhaftung übernommen hatte. Die Firma ist inzwischen liquidiert worden, und der offene Haftungsbetrag verringert sich durch Zahlung auf 4.302.080,25 S. Da die Liquidierung nunmehr abgeschlossen ist und keine weiteren Eingänge zu erwarten sind, muß der von mir erwähnte Betrag als uneinbringlich abgeschrieben werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1964 behandelt, und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen ab.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums einstimmig zur Kenntnis genommen.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1964 (569 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1964.

Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Gemäß Artikel VIII des Bundesfinanzgesetzes 1964 legt das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht über die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1964 vor, der allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen ist.

Ich darf daher auf die Schlußziffern verweisen, und zwar wurden im Berichtszeitraum Verkäufe im Werte von 3.482.165,60 S, unentgeltliche Abtretungen im Werte von 248.966,90 S, Grundtäusehe im Werte von 3.879.057,40 S durchgeführt. Belastungen von

unbeweglichem Bundeseigentum mit Servituten erfolgten im ersten Vierteljahr 1964 im Werte von 7016,20 S.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat auch diesen Bericht in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1964 behandelt, und ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle den gegenständlichen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen wieder ab.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (126/A) der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 195/1962 (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (572 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln Punkt 9 der Tagesordnung: Novellierung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Glaser**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz wurden jene Bestimmungen geschaffen, die dazu dienen sollen, jene österreichischen Staatsbürger, die auf Grund des Artikels 27 des Staatsvertrages ihr Vermögen oder ihren Besitz in Jugoslawien verloren haben, zu entschädigen. In dem seinerzeitigen Gesetz wurde festgelegt, daß diese Entschädigung rückwirkend ab 1. Jänner 1956 mit einem Zinssatz von 4 Prozent gewährt wird. Im Gesetz ist enthalten, daß diese Entschädigung steuerfrei ist. Bei der Durchführung dieses Gesetzes ergaben sich Zweifel, ob auch die Zinsen steuerfrei wären. Es war nach der Meinung der Abgeordneten zweifellos die Auffassung des Gesetzgebers, daß auch die Zinsen steuerfrei sein sollten. Um hier aber ganz klar zu gehen, haben die Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen am 26. November dieses Jahres einen diesbezüglichen Antrag, den Antrag 126/A, eingebracht.

Dieser Antrag wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 2. Dezember dieses Jahres in Beratung gezogen und dem Nationalrat einstimmig zur Annahme empfohlen. Bei der Beratung im Finanz- und Budgetausschuß wurde auch ein entsprechender Gesetzestext vorgelegt, der dem schriftlichen Ausschlußbericht beigegeben ist.

Glaser

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht (572 der Beilagen) begedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen sofort ab.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes *) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

10. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Villach um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Adolf Populorum wegen § 431 StG. (Verkehrsunfall) (563 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln nun Punkt 10 der Tagesordnung: Ersuchen des Bezirksgerichtes Villach um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Adolf Populorum.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Kratky**. Ich bitte um den Bericht.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, abgeändert wird.

Berichterstatter **Kratky**: Herr Präsident! Hohes Haus! Mit Schreiben vom 24. November 1964, 5 U 1734/1964, ersucht das Bezirksgericht Villach um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Adolf Populorum wegen § 431 StG. (Verkehrsunfall). Adolf Populorum fuhr am 11. September 1964 vom Campingplatz in Annenheim auf die Fahrbahn in Richtung St. Andrä, wobei er mit einem aus Richtung Villach kommenden Mopedfahrer zusammenstieß. Der Mopedfahrer kam zu Sturz und wurde leicht verletzt.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsbegehren in seiner Sitzung am 1. Dezember 1964 in Beratung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Auslieferungsbegehren Folge zu geben.

Der Immunitätsausschuß stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Villach vom 24. November 1964, 5 U 1734/1964, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Adolf Populorum wegen § 431 StG. (Verkehrsunfall) wird stattgegeben.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Wortmeldung liegt keine vor. Wir stimmen ab.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet morgen, Freitag, den 11. Dezember, 10 Uhr vormittag, statt. Die schriftliche Einladung ist bereits ergangen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 45 Minuten